Stenographischer Bericht

ber

achtunddreißigsten Sitzung des krain. Landtages zu Laibach

am 29. März 1863.

Anwesende: Vorsigender: v. Wurzbach, Landeshauptmanns-Stellvertreter von Krain. — Regierungs-Commissär: Landesrath Roth. — Sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Landeshauptmanns Freisherrn v. Codelli, des Herrn Fürstbischofs Dr. Widmer; dann der Herren Abg. Ambrosch, Baron Apfaltrern, Graf Ant. Auersperg, Kosler, Locker, Dr. Recher. Baron Mich. Zois. — Schriftsführer: Vilhar.

Tagesordnung: 1. Lesung bes Sigungs : Protokolles vom 28. März 1863. — 2. Bortrag in Betreff eines allgemeinen Gesetzes über bie Anlegung neuer Grundbucher. — 3. Bortrag bezüglich ber Förberung ber Operation bes Grundlasten : Ablösungs : Geschäftes. — 4. Bortrag bie Nevision bes Hereffend.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 27 Minuten Vormittag.

Landeshauptmanns = Stellvertreter v. Wurzbach: Ich constatire die Beschlußfähigkeit der Mitglieder des h. Hausses und eröffne die Sizung. Ich ersuche den Herrn Schriftführer die Lesung des gestrigen Protofolls zu beginnen. (Schriftsührer Wilhar liest dasselbe. — Nach der Verlesung.) Wird gegen die Fassung des Protofolls etwas erinnert? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so erkläre ich es für genehmigt.

Wir kommen nun zum ersten Gegenstande der Tasgesordnung, betreffend den Bericht wegen Vorberathung der Regierungsvorlage in Betreff eines allgemeinen Gestehes über die Anlegung neuer Grundbücher und Bersbefferung der bereits vorhandenen öffentlichen Bücher sammt

einer neuen Grundbuchsordnung.

Ich ertheile bem Herrn Berichterstatter das Wort. Berichterstatter Brolich: (Liest.)

"Hoher Landtag!

In der 17. Sitzung am 19. Februar b. J. hat der Herr Landeshauptmann eine von Sr. Ercellenz dem Herrn Statthalter erhaltene Zuschrift vom 18. v. M., 3. 304/P. dem h. Landtage mitgetheilt, worin es unter andern märtlich heißt:

wörtlich heißt:

"Ich habe die Ehre Euer Hochwohlgeboren anzuhend auf Grund des §. 19 Absat 2 der Landesordnung den mit Erlaß des h. f. f. Staatsministeriums vom 16. d. M., J. 1302 herabgelangten Entwurf eines allgemeinen Gesetzes, betreffend die Anlegung neuer Grundbücher und Berbesserung der bereits vorhandenen öffentzlichen Bücher sammt dem Entwurse der Grundbuchspordnung mit dem Ersuchen mitzutheilen, denselben dem

Landtage jedoch lediglich zur Erstattung der Aeußerung, ob und welche Anstände mit Rücksicht auf eigenthümliche Berhältnisse des Landes einzelnen Bestimmungen des Gesiebes entgegen stehen, zu übergeben".

Nach Bertheilung bieser Borlage unter die Herren Landtagsabgeordneten wurde zu deren Vorberathung in der 18. Sigung aus der Mitte des h. Hauses ein aus

7 Mitgliedern bestehender Musschuß gewählt.

Der Ausschuß hat in seiner 1. Sitzung sich vor Allem die Frage gestellt, ob die Vorberathung dieser Resgierungsvorlage sich auf die von der Regierung abgesorberte Aeußerung zu beschränken, oder ob auch in eine weitere Prüfung des Gesches und der Grundbuchsordnung eingegangen werden und die Verichterstattung hiersüber in einem ausgedehnteren Umfange erfolgen sollte.

Nach reiflicher Erwägung und Erörterung dieser Frage hat der Ausschuß einhellig beschlossen, die Aeußezung in der obigen von der h. Regierung angedeuteten Beschränkung zu erstatten, und sohin auch die Borberathung vorzüglich auf jene Momente zu beschränken, welche erforderlich sind, um den Anforderungen des h. k. k.

Staatsminifteriums zu entsprechen.

Hiebet ging ber Ausschuß von ber Betrachtung aus, baß das zu erlassende Gesetz sammt der Grundbuchsordenung in den Wirfungsfreis des Neichsrathes gehöre und daselbst erst zur Berathung und Beschlußfassung sommen werde, zu dem aber noch, daß der h. Landtag nur eine bestimmte Aeußerung nach dem §. 19 Abs. 2 der Landessordung zu erstatten habe, und ein umfangreicheres Gutsachten nicht zweckbienlich erscheinen dürfte".

Ich erlaube mir nur auf den §. 19 Art. 2, welcher vom hohen Staatsministerium und auch von der Landes regierung hier angedeutet wurde, auf welchen das Gutsachten des Landtages beschränft werden sollte, ausmerksam zu machen, der §. 19 sagt im Eingange, "der Landtag ist berusen", und unter Art. 2, "Vorschläge abzugeden über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird". Ich will daher nur das andeuten, daß die Aleußerung, welche der h. Landtag zu erstatten hat, sich lediglich darauf bezieht, ob und welche Umstände diesem Gesege mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Lansbesverhältnisse entgegen stehen.

(Liest.) "Bon diesem Standpunkte ausgehend, hat nun der Ausschuß das vorliegende Geset und die Grunds buchsordnung einer eingehenden Prüfung unterzogen, und am Schlusse der Berathung sich einhellig ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf eigenthümliche Verhältnisse des Landes keine Anstände den einzelnen Bestimmungen des

Befetes entgegenfteben.

Mit diesem Ausspruche hat der Ausschuß seine Aufgabe gelöset, derselbe glaubt jedoch sich verpflichtet auf jene Bestimmungen des Gesetzes hinzuweisen, wo eine bestimmtere Fassung wünschenswerth ware, oder deren Alenderung angestrebt werden solle".

Unter biefen Bestimmungen erscheinen insbesonders bie §8. 4, 10 und 33 bes Gesetes, diese find diesenigen, auf welche ber Ausschuß ben h. Landtag noch besonders

aufmerksam machen zu sollen glaubte.

(Liest.) "ad §. 4. Dieser §. spricht von ben bereits vorhandenen öffentlichen Büchern, wozu offenbar auch die Landtafel gehört, von der Landtasel, als solcher wird jedoch in dem ganzen Gesetze keine Erwähnung gemacht.

Der Ausschuß hat baher auch die Frage erörtert und geprüft, ob der Fortbestand der Landtafel oder beren

Auflaffung befürwortet werden folle.

In Erwägung jedoch, daß mit dem landtäflichen Besthe gegenwärtig nicht nur nach der Jurisdictionss Norm, sondern auch nach der Landesordnung und Landstags Wahlordnung bedeutende Nechte verbunden sind, sonach die Landtasel ohne Verletzung oder vorläusige Abänsberung anderer Gesetz sosort nicht ausgelassen werden kann, der Ausschuß aber dießfalls nicht vorgreisen zu sollen erachtet, wurde durch Stimmenmehrheit beschlossen, in einen bestimmten Ausspruch hierüber nicht einzugehen, weil andererseits sehr gewichtige Gründe für die Auflassung der Landtasel sprechen.

ad §. 10. Dieser §. erklärt, daß zur Rechtsgilstigkeit der Berlautbarung des nach §. 9 auszusertigenden Ebictes, dessen einmalige Einschaltung in dem Amtoblatte

der Landeszeitung genüge.

Der Ausschuß ist jedoch einhellig der Ansicht, daß die Berlautbarung des hier bezogenen Edictes durch Imalige Einschaltung im Amtsblatte der Landeszeitung und Imalige Kundmachung vor allen Pfarrfirchen und Euratien zu geschehen habe.

Eine so gestaltige Kundmachung ist gegenwärtig im Kronlande Krain in allen wichtigen Ungelegenheiten üblich, und sie ist nach ben hiesigen Culturs-Verhältnissen

nothwendig

ad §. 33. Eine wichtige Bestimmung ist sene bes §. 33, welche vorschreibt, baß die Kosten für die Anlesgung neuer Grundbücher und für die Berbesserung von bereits vorhandenen öffentlichen Büchern vom Staate nur vorzuschießen, demselben aber von dem betreffenden Lande seiner Zeit zu vergüten sind.

Diefer Bestimmung glaubt ber Ausschuß aus prin-

cipiellen Grunden entgegen treten zu muffen.

Die Erlassung bes vorliegenden Gesets und der Grundbuchsordnung gehört zur Competenz des Reichserathes, indem diese für alle im Neichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gesten, die Grundbücher aber eben auf Grund derselben angelegt oder verbessert werden sollen.

Das Gesetz ist ein Reichsgesetz und es sollen bie zum Inslebentreten besselben erforderlichen Kosten aus Reichsmitteln bestritten werden, und zwar um so mehr, als auch die Grundbuchsgebühren nicht in den Landes

fond, fondern in ben Reichsschat fliegen.

Den betreffenden Ländern eine Ruckvergütung aufs zuerlegen, hieße dieselben neu besteuern, was bei der ohnehin geschenen allgemeinen Erhöhung der Steuern nicht zulässig, für das so sehr überbürdete Kronland Krain

aber geradezu unerschwinglich ware.

Wenn sich der Ausschuß demnach einige Bemerkungen zu den Bestimmungen des vorliegenden Gesegentwurs ses erlaubt hat, so glaubt er deswegen doch seinem Eingangs gefaßten Beschlusse, die Aleußerung in der von der h. Regierung angedeuteten Beschränfung zu erstatten, nicht untreu geworden zu sein, weil er keine bestimmten Jusap oder Abänderungsanträge gestellt, sondern nurseine Wohlmeinung über einzelne Gesetzebestimmungen ausgesprochen hat".

Ich erlaube mir hier nur dem h. Hause zu bemersten, daß der Ausschuß wohl nicht der Ansicht war, daß alle Bestimmungen des Gesehes und insbesondere jene der Grundbuchsordnung für das Land Krain ihre volle Anwendung sinden werden, im Gegentheile sind mehrere Bestimmungen in der Grundbuchsordnung, gegen welche schon bei der Berathung mehrsache Einwendungen gemacht

wurden.

Jedoch die Alenderungen des Gesetzes sind vorerst Sache des Reichsrathes, und der Ausschuß zweiselte gar nicht daran, daß vom Reichsrathe mehrere Alenderungen vorgenommen werden; jedoch sind sie so geartet, daß der Ausschuß sich nicht für berechtigt glaubte zu erklären, daß sie in irgend einer Beziehung mit Rücksicht auf die landesüblichen Verhältnisse, auf die hierorts bestehenden Verhältnisse nicht erlassen werden könnten. Demnach hat sich auch der Ausschuß in eine weitere Prüfung, oder in eine weitere Darstellung nicht eingelassen, und zwar nur auf Grund des von mir bereits Aufangs erwähnten Veschlusses.

(Liest.) "Dennach stellt der Ausschuß den Antrag: Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Es werbe ber, von bem zur Vorberathung ber Regierungsvorlage, in Betreff eines allgemeinen Gesets wegen Anlegung neuer Grundbücher und Verbesserung von bereits vorhandenen öffentlichen Büchern sammt einer neuen Grundbuchsordnung gewählten Ausschusse, gefaßte Beschluß:

"Daß mit Rücksicht auf eigenthümliche Berhältnisse bes Landes keine Austände den einzelnen Bestimmungen des Geseyes entgegenstehen", genehmiget, und derselbe der h. f. f. Landesregierung in Antwort auf die an den Herrn Landeshauptmann gerichtete Zuschrift vom 18. Febr. d. J. 3. 304/B. mitgetheilt.

Weiters wolle ber h. Landtag beschließen:

2. Auch die von dem Ausschuffe zu den einzelnen Gesetzen gemachten Bemerkungen werden genehmigt und im Nachhange zu dem obigen Beschluffe gleichfalls der h. Landesregierung mitgetheilt".

Prafibent: Da ber vom Ausschuffe gestellte Antrag aus 2 Theilen besteht, so eröffne ich die Gene= ralbebatte.

Wünscht Jemand ber Herren zur Generalbebatte

bas Wort?

Abg. Dr. Toman: Der verehrte Ausschuß hat unter Position S. 4 einige Motive angegeben, warum er die Frage ber landtäflichen Bücher nicht berart aufge= nommen, baß er fie in irgend einer Beziehung beantwortet hatte. Das vorgelegte Gefet nimmt ganz Umgang von den landtäflichen Büchern. — Da aber offenbar biese Bücher auch unter bie öffentlichen gehören, so mare es wünschenswerth gewesen, wenn die Umstaltung ber öffentlichen Bücher auf einer befferen, ben Befit und bas Gigen= thum sichernden Grundlage geschehen soll, — daß eben= falls auch die Frage ber landtäflichen Bücher zugleich in Erörterung gezogen würde.

Mehr noch, als der Ruftical = Besty, erheischt ber landtäfliche eine Grundlage, eine Sicherung für den Befig, für ben Umfang, als wie für ben Rechtstitel besfelben.

Reinem durfte es heut zu Tage schwieriger sein, namentlich in unferem Baterlande, bas Eigenthum und ben Befit zu mahren - als einem landtäflichen Befitzer, weil die landtäflichen Bücher feinen Unhaltspunft, feinen festen Beweis für bas Eigenthum ber Objecte im Umfange geben, und ber Gulten-Catafter bei uns nicht jene Grundlage bafür bilbet, als z. B. im Nachbarlande Steiermarf.

Diese Frage hat die Regierung außer Auge gelaffen, vielleicht, daß fie dieselbe in einer andern Zeit aufnehmen und in einer Regierungs Dorlage einzeln ben Landtagen zur Berathung übergeben wird. Da aber ber verehrte Ausschuß die Frage aufgeworfen hat, ob es zweckmäßig ware, daß landtäfliche Bücher als folche bestehen, ober aufhören, und fie dahin mit Stimmenmehrheit beantwortet hat, daß über einen bestimmten Ausspruch nicht einzugehen ift, jedenfalls aber Gründe angegeben hat, welche gewiffermaßen bafur fprechen, daß die landtäflichen Bucher als folche fortbestehen sollen, so erlaube ich mir nur im Wenigen biefe Grunde zu widerlegen.

Es ift angeführt worden, daß mit dem landtäflichen Besitze nicht nur die Jurisdictions = Norm in Berbindung steht, und nach derfelben bedeutende Rechte verbunden find. — Wohl mahr, meine Herren! Es find nach ber Jurisdictions Morm sowohl personliche als dingliche Rechte ber Landtafelgüterbesitzer hinsichtlich bes Gerichts= standes normirt. Es entsteht die Frage, ob sich die landtäflichen Bücher, resp. die Ordnung berselben, die Behaltung ober Auflaffung berfelben nach ber bestehenden Jurisdictions = Norm, oder ob sich die Jurisdictions=Norm

nach ben landtäflichen Büchern zu richten hat.

Es ift ein Princip hier in Frage, - bas Princip, ob jeder, der einen landtäflichen Befit hat, einen privilegirten Gerichtsftand in irgend welcher Beziehung und

Ausbehnung genießen foll ober nicht.

Die principielle Frage also, muß zuerft beantwortet, und die Frage des Gerichtsstandes als solche festgestellt werden, dann wird die Jurisdictions = Norm und die Frage ber Landtafel nach diesem Principe erlediget werden. Keineswegs liegt dieses in der Jurisdictions = Norm, diese muß sich nach bem Principe, und nach ben, barnach gestalteten, bestehenben landtäflichen Büchern richten. Ich, für meine Person, fenne feinen Grund, warum hinfichtlich ber Landtafelgüter eine Ausnahme bes Gerichts= standes noch bestehen foll. Die bezügliche Basts ift verschwunden; ber Realbesit ift einmal ein landwirthschaftlicher Besit im größeren ober fleineren Mage, und es fonnte nur in andern Beziehungen Rücksicht genommen werden, ob Ginzeln = Gerichte ober Collegial = Gerichte, Bezirksgerichte ober ein höheres Gericht die Competenz ber Streitigfeiten ber bezüglichen Besitzer größerer Wirth= schaften habe. — Der Grund ber Jurisdictionsnorm also ift nicht bestimmend genug, daß man fagen möchte, dieserhalb fann jest hinsichtlich der Auflassung ber Landtafel Nichts vorgebracht werden.

Was die weitere Begründung in Hinblick auf die Landes = Wahlordnung betrifft, gemäß welcher dem land= täflichen Befite gewiffe Rechte gegeben find, fann eben fowenig barin ber Grund liegen, baß bie landtäflichen Bücher noch aufrecht bestehen. Auch in dieser Rücksicht wird eine Revisson und Umanderung ber Landes = 2Bahl= ordnung nothwendig fein auf Grundlage bes anerkannten Brincipes, bag nicht blog ber Befit eines Großgrundes, aus bem Grunde einen Borzug gibt bei ber Bahl, weil biefes Object in der Landtafel vorkommt. - Ich möchte hier benjenigen, welche vielleicht biefen Vorzug ber Landtafel, und des barauf gegründeten Wahlrechtes in Anspruch nehmen, zum Gegentheile vorhalten, daß ein Nachtheil bavon auch Jemand zufommen fann, baß ein größeres ober fleineres Grundstück in der Landtafel vorkommt. In unferem Baterlande find viele Guter getheilt, gerftuct worden, und befinden fich im Besitze einzelner Ruftical= Befiger, einzelner Bauern. Rach bem Beerergangungs= gesetze, welches auch heute noch besteht, hat ein land= täflicher Besitzer fich vom Militar=Dienste unbedingt los= faufen muffen. — Wenn nun jest ein Bauer, ber im Befipe eines Stückes eines folden Gutes, welches in ber Landtafel eingeschrieben war und ift, ber mit feinem Ginfommen nicht beffer gestellt ift, als sein Nachbar, welcher aber fein Grundftuck im Grundbuche eines ehemaligen Dominiums gehabt hat, einen Sohn gur Stellung hatte, fo mußte er für ihn 1.500 fl. erlegen, wo sein ganzes Grundstück nicht 1.500 fl. werth war. Diese Wohlthat, biesen Nachtheil hat ber bezügliche aus bem Grunde gehabt, weil fein Grundstück im der Landtafel eingeschrieben war.

Ich habe gezeigt, daß die Anknüpfung der Rechte ober Borrechte an ben Umftand, bag ein Grundftuck, eine Landwirthschaft in der Landtafel eingetragen ift, gegen die Principien des gleichen Rechtes, des Rechtes überhaupt und der freiheitlichen Anschauungen verstößt, daß in dieser Beziehung wesentliche Umanderungen in unferem Staate erfolgen muffen, und bag vor Allem bie Landtafel als solche, als Basts eines Vorrechtes aufzu= In dieser Beziehung würde ich einen birecten Antrag geftellt haben, wenn die Regierungs= Vorlage einer andern Ansicht wäre. Da aber die Regie= rungs-Borlage gar Nichts gebracht hat, so habe ich nur, weil der verehrte Ausschuß einige Ansichten darüber ge= fagt hat, meine andere Unficht geoffenbart.

Präsident: Wünscht noch Jemand von den Herren bas Wort? (Nach einer Paufe.) Berr Be-

richterstatter.

Berichterstatter Brolich: Ich muß nur auf eine Bemerkung des Herrn Vorredners erinnern, daß der Ausfcup nicht nur biefe Grunde, welche ber Berr Borredner hier vorgebracht hat, sondern weit wichtigere in Betrachtung gezogen hat, welche für die Frage der Auflaffung der Landtafel sprechen.

Der Ausschuß hat nicht verfannt, daß die Auf-laffung der Landtafel fogar durch das Gemeindegeset, bann durch den Catafter geradezu gefordert wird. Jede Liegenschaft soll zu einer Gemeinde gehören, ber Catafter

foll mit bem Grundbuche in Uebereinstimmung fein zc. In der Ausführung find biese Bestimmungen fo geartet, daß fie für die Auflaffung der Landtafel burch und burch sprechen. Wie gesagt, nicht nur das, was der Herr Vorredener vorgebracht hat, sondern viel gewichtigere Gründe sind vom Ausschusse in Beachtung gezogen worden. Als lein eben in bem Principe, welches ber Ausschuß ange= nommen hat, bag es bei ber Meußerung, fo wie fte vom Staatsminifterium und fohin von ber Regierung geforbert wird, fein Berbleiben habe, hat man fich in einen beftimmten Ausspruch nicht eingelaffen, baber auch feine beftimmten Untrage geftellt, benn wenn man bas gethan hatte, fo hatte man nicht nur bas Gefet, fondern bie gange Grundbuchsordnung berathen, ju allen Beftimmun= gen, welche für bas Land nicht besonders entsprechend find, Abanderungen oder Zusatantrage stellen muffen. Hatte ber Herr Vorredner ben Grundsat, ben ber Ausschuß ausgesprochen hat, befampft und einen neuen Untrag geftellt, Dann waren feine Bemerfungen nicht ohne Grund, so aber brauche ich nicht mich in die weitere Widerle= gung berfelben einzulaffen.

Abg. Dr. Toman: Der verehrte Berr Berichterstatter hat gesagt, daß ben Ausschuß noch andere Grunde bewogen haben, diese Frage nicht in bestimmter Richtung gu berathen und Antrage zu ftellen, boch mundert fich ber= felbe, baß ich feinen Untrag geftellt habe. Es find weder im Berichte, noch von dem Berrn Berichterstatter irgend mehrere andere Grunde, als die, die ich widerlegt oder anders aufgefaßt habe, vorgebracht worden, daher ich nicht in ber Lage bin, auf die in ber innern Gefinnung zu

antworten.

3ch war auch nicht in ber Lage einen Untrag zu ftellen, doch glaube ich, ware es wunschenswerth, daß eine Stimme im hohen Landtage über die Brincipien ber Gleichheit bes Real = Eigenthums und die Art und Weise ber Gin= tragung besselben sich erhoben hätte.

Brafibent: Die Beneralbebatte ift gefchloffen. Berichterstatter Brolich: Ich erlaube mir ba zu bemerfen, daß ber Ausschuß von ber Absicht ausgegangen ift, bort, wo feine Untrage gestellt werben, auch feine andere Gründe anzuführen, als daß der Gegenstand in reisliche Erwägung gezogen wurde.

Brafibent: Die Generalbebatte ift gefchloffen. Wir geben nun zur Special-Debatte über, und es fommt nun ber erfte Untrag bes Ausschuffes zur Berathung. Derfelbe lautet : (Liest benfelben.) Wünscht Jemand bas Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag des Ausschusses, den ich soeben verlesen habe zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, figen zu bleiben. (Die= mand erhebt fich.) Er ift genehmigt.

Der zweite hier vorliegende Antrag lautet: (Liest denfelben.) Ehe wir barüber berathen und beschließen fonnen, muffen wir bie einzelnen Bemerfungen bes gebach= ten Ausschuffes in Erwägung ziehen. Es fommt nun Die Bemerfung ad S. 4 bes Gefetes zur Berathung.

Diese Bemerkung, wie fie ber Musschuß beliebt hat, lautet: (Liest Dieselbe.) Wünscht Jemand von den Berren in Betreff Diefer Bemerfung bes Ausschuffes bas Bort? (Rach einer Pause.) Benn nicht, so bitte ich jene Berren, welche mit bieser Bemerfung bes Ausschuffes einverstanden find, figen zu bleiben. (Riemand erhebt fich.) Gie ift vom hohen Saufe genehmigt.

Der Ausschuß hat ferner zu §. 10 bes Gefetes folgende Bemerfung gemacht: (Liest biefelbe.) Bunfcht Jemand zu Diefer Bemerkung Das Bort? (Rach einer

Baufe.) Benn nicht, fo bringe ich biefe Bemerkung zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche die Bemerstung bes Ausschuffes zu §. 10 genehmigen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Sie ist genehmigt.

Bu S. 33 bes Gefetes macht ber Ausschuß folgende Bemerfung: (Liest Diefelbe.) Wünscht Jemand zu Diefer

Bemerfung bes Ausschuffes bas Wort?

Abg. Dr. Suppan: Eszeigt fich von Seite des Reichsrathes das Bestreben, so wie es fich schon früher von Seite ber Central Regierung gezeigt hat, die Roften für die einzelnen Geschäfte vom Staatsschape abzumalzen, und die Beftreitung berfelben ben verschiedenen gandern aufzulegen. Anderseits ift von Seite ber einzelnen Länder wieder das Bestreben biefe Rosten von sich abzuwälzen und fie auf den Staatsschat zu übertragen. Es find bei und unferm Landesfonde mancherlei Roften aufgebürdet, von denen wir glauben, daß diefelben ber Staatsschaß zu tragen hätte, insbesondere defhalb, weil das Land Krain vermöge seiner Lage fich in einer abnormen Stellung befindet und bezüglich mancher diefer Roften größere Lasten zu tragen hat, als beren auf die anderen Länder entfallen. Wenn nun in allen diefen Bunften den Bunschen bes Landes Rechnung getragen würde, so ware ich auch weit entfernt, mich hinsichtlich dieses Punktes bem Ausschuß = Antrage nicht anzuschließen. Wollen wir je= doch in Fällen, wo wir und in einer gunftigen Lage be= finden, biefe Roften bem Staatsschate aufburden, fo glaube ich, bag wir dem Lande bamit feinen Dienft leiften, fon= bern, weil eben bie Auslagen bes Staatsschapes burch Die Contribuenten bes Gefammtgebietes gebeckt werben muffen, daß wir den Contribuenten unseres Landes in diesem Falle, bei Errichtung neuer Grundbücher, nur größere Laften aufburden murben, als diejenigen maren, welche das Land für die Roften ber Errichtung felbft tragen mürde.

In Tirol besteht fein Grundbuch; bort wird bie Anlegung der neuen Grundbücher mit sehr großen Koften verbunden sein. Dasselbe ift großen Theils in Iftrien ber Fall; bei uns bestehen bereits Grundbücher und bie Unlegung ber neuen wurde nur mit geringen Roften verbunden sein, warum sollten wir, wo wir uns hier in einer günstigen Lage befinden, zu den mehreren Kosten der übrigen Länder beitragen wollen? Ich sehe dieses nicht ein, und fo lange unfern Bunfchen in ben übrigen Richtungen nicht Rechnung getragen wird, in folange unsere Lasten nicht auch in anderer Beziehung erleichtert werden, wo wir dieselben mit Grund ansprechen fonnen, fann ich auch nicht bafür stimmen, baß fich dahin ausgesprochen werde, daß die hier in Rede ftebenden Roften vom Staatsschaße getragen werden. Ich stelle bemnach ben Antrag: "Der vom Ausschusse zu §. 33 gestellte

Untrag habe wegzubleiben".

Brafibent: Da biefer Untrag ein ablehnender ift, bedarf er feiner Unterftugungsfrage. Bunfcht noch Jemand von den Herren das Wort? (Nach einer Paufe.) Wenn nicht, fo ertheile ich bem herrn Berichterstatter

bas lette Wort.

Berichterstatter Brolich: Der Ausschuß hat nicht verfannt, daß es sich barum hauptfächlich handelt, ob dem Lande Krain in dem Falle, wenn die Roften von demfelben getragen wurden, größere Laften aufgeburdet wurden, oder im Falle, wenn die Roften aus Reichsmitteln vorgeschoffen, seinerzeit aber verhältnismäßig burch bie Kronlander zu bestreiten waren. Allein der Landes= ausschuß hat fich vergegenwärtigt, daß bie Grundparzellirung im Lande Rrain eine außerordentlich hohe fet,

baß ber Catafter, welcher mit ben Grundbüchern in Nebereinstimmung gebracht werden foll, ein fehr ungeord= neter fei, daß baher bedeutende Lotalifirungen merben ftattfinden muffen, wobei noch fehr viele Schwierigfeiten obwalten werden. Die Kronlander Tirol und Iftrien, die der Herr Borredner angezogen hat, find nur fehr fleine Kronlander und durften in die Bagichale fein befonderes Gewicht legen. Nehmen wir größere Kron= länder an, wie bas Königreich Böhmen, wo ber Catafter erft in neuester Zeit aufgenommen, und viel vollständiger aufgenommen worden ift, als in Krain. Ebenfo ift in Steier= mark, Defterreich ber Cataster viel geordneter; Diese größern Kronlander werben daher verhaltnißmäßig jum Kronlande Krain viel weniger Koften verursachen, und fo war der Ausschuß der Ansicht, und zwar einstimmig der Ansicht, daß es zweckmäßiger ware, wenn die Ro= ften für die Unlegung und Berbefferung ber Grund= bücher im Allgemeinen aus Reichsmitteln beftritten würden. Weiters hat er fich ber Hoffnung hinges geben, daß hierbei Krain nicht nur nicht mehr belaftet, sondern wahrscheinlich leichtern Kaufes davon fommen Biffermäßig läßt fich bas nicht nachweisen, es war nur eine Ansicht bes Ausschuffes, theilt fie jedoch ber hohe Landtag nicht, so besteht nach meiner Meinung ber lusschuß nicht geradezu barauf, daß dabei verharrt werden soll; wenigstens für meine Person bestehe ich nicht barauf, bleibe jedoch bei der ausgesprochenen Anficht, und glaube, daß fie ber Ausschuß auch nicht aufgeben burfte. Es bleibt dem hohen Landtage überlaffen, zu erwägen, auf welche Urt und Weise es für bas Kronland Krain besser wäre, die Kosten aus Reichsmitteln bestreiten zu lassen, oder sie vom Lande tragen zu lassen. Präsident: Die Debatte über die Bemerkun=

gen bes §. 33 ift geschloffen.

3ch bringe nun diese Bemerfungen, die ich bereits früher verlefen habe, und die ben Berren ohnedieß litho= graphirt vorliegen, zur Abstimmung, und bitte jene Her-ren (ich schiese voraus, daß ich den ablehnenden Antrag des Herrn Abg. Dr. Suppan nicht zur Abstimmung bringe, weil bei der Abstimmung selbst darauf Rücksicht genommen wird, indem jene Herren, welche mit ihm ftim-men, nicht für den Ausschußantrag aufstehen werden), welche mit bem Ausschuffantrage rudfichtlich biefes Baragraphen einverstanden sind, fich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Es ist die offenbare Majorität.

Ich bin nun in der Lage den zweiten Antrag des Ausschusses zur Abstimmung zu bringen, welcher lautet: (Liest denselben.) Jene Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich, sigen zu bleiben. (Niemand erhebt

Auch diefer Untrag ift genehmigt.

Da hier zwei Antrage vorliegen, so ift nach ber Geschäftsordnung eine dritte Lefung nothwendig. Ich glaube, das h. Haus wird einverstanden sein, daß wir dieselbe gleich vornehmen. Ich bitte jene Herren, welche mit diesen beiden Anträgen in dritter Lesung einverstanden find, figen zu bleiben. (Riemand erhebt fich.) Die Un= trage find auch in dritter Lefung genehmigt, und somit ift biefer Gegenstand abgethan.

Wir fommen zum zweiten Gegenstande ber Tages= ordnung, betreffend ben Bericht des Comité, über ben in ber 7. Sigung bes Landtages vom Jahre 1861 eingebrach= ten Untrag auf Forberung ber Operationen bes Grund=

laften = Ablöfunge = Geschäftes.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter bas Wort. Berichterftatter v. Straft: (Liest.)

"Unläßlich der von den Abgeordneten Mulley, Dr. Gup-

pan und Bilhar in ber 7. Sigung bes Landtages vom Jahre 1861 eingebrachten Antrage, wurde vom h. Saufe ein Comité beauftragt, die Frage zu berathen, welche Schritte, ohne ber Sache felbft Abbruch ju thun, ju einer rafchern Beendigung bes Grundlaften-Ablöfungs = Gefchaftes führen fonnten, und bas Ergebniß Diefer Berathung bem h. Landtage vorzulegen.

Wegen der dauernden Abwesenheit von zwei in die= fes Comité gewählten Mitgliedern, konnte fich basselbe erft im Laufe biefer Landtagsperiode conftituiren, und es ift dieß ber Grund, mit welchem dieses h. Saus die verspätete Borlage biefes Berichtes für entschulbiget bal-

ten wolle.

Es lag in der Natur der Sache, baß bei ber Löfung, biefer Aufgabe vor Allem die mit ber Berordnung ber Ministerien des Innern und der Justig vom 31. De tober 1857 Rr. 218 R. G. B. erlaffene Inftruction gur Durchführung ber burch bas a. h. Patent vom 5. Juli 1853 Nr. 130 R. G. B. angeordneten Grundlaften = 216= löfung und Regulirung ins Muge gefaßt werben mußte, welche Durchführungs-Instruction gerade im Interesse ber Bereinfachung und ber Beschleunigung bes Geschäftes burch die spätere zwar nicht allgemein fundgemachte, jedoch für die betreffenden Organe maßgebende Berordnung bes f. f. Ministeriums des Innern ddo. 5. Mai 1860 3. 13106 bereits wesentliche Modificationen erhielt.

Mit fteter Rudfichtnahme auf biefe beiben Berordnungen hat fich bas Comité zuerft bie Frage vorgelegt, ob es nicht zwedmäßig erscheine, in dem Bestande der bermaligen Organe ber Durchführung eine Menderung anzubahnen.

Derzeit bestehen nämlich zur Abwicklung bes ein-

schlägigen Geschäftes:

1. Die Landescommission in Laibach; 2. die Lokalcommissionen:

a) in Rabmannsborf, für die Bezirfe Kronau, Neu-

marktl und Rabmannsborf;

b) in Laibach, für die Bezirfe Stein, Littaj, Egg, Oberlaibach mit Ausnahme ber Herrschaft Loitsch, bann für ben näher gelegenen Theil von Weirelburg und für die Umgebung Laibachs;

c) in Abelsberg, für die Bezirke Planina, Abelsberg und Senosetsch, Laas und Feistrit, so wie überhaupt für die Fürst Windischgräß'schen Güter Luegg, Loitsch und Haasberg, wenn dieselben auch in andere Bezirfe fallen;

d) in Gottichee, fur die Bezirfe Reifnig, Gottichee und

Großlaschit; 3. Die Bezirksämter:

e) Krainburg;

f) Lad, jebes für ben eigenen Bezirf;

h) Wippach, für die Bezirfe Wippach und Ibria; i) Treffen, für die Bezirfe Sittich, Seisenberg, Neuftabtl, Treffen;

k) Cernembl, für den gleichnamigen und den Bezirk Möttling; endlich

1) Gurffeld, für die Begirfe Gurffeld, Landftraß, Raf-

fenfuß und Ratschach.

In Anbetracht nun, daß es sicherlich zur schnel-lern Förderung der Operation beitragen wurde, je mehr Unmelbungsoperate gleichzeitig in Angriff genommen, und burch die gesetzlichen Stadien ber Berhandlung geführt werben; in weiterer Erwägung, baß es erwunscht erscheis nen muß, wenn die einzelnen mit biefem Befchafte betrauten Lokalorgane einer nabern, als ber Beaufsichtigung ber Landes = Commission unterordnet wurden , endlich mit Rücksicht auf die burch die Erfahrung gewonnenen bis herigen Resultate, so wie auf die Möglichkeit einer Kostensersparung, hat das Comité sich darin geeiniget, daß die Auflösung der bisherigen Lokalcommissionen mit alleiniger Ausnahme von jener zu Radmannsdorf anzuempsehlen wäre, wogegen das Grundlasten-Ablösungs-Geschäft der übrigen Bezirke dem jeweiligen Bezirksamte unter Zutheislung des disher für die Grundlasten-Ablösung verwendesten Personales, oder anderer disponibler Arbeitskräfte zuzuweisen wäre. Nur die Lokalcommission zu Radmannsborf wäre als solche, wegen der eigenthümlichen, in ihrem Sprengel obwaltenden Forstverhältnisse einstweisen noch sort zu belassen.

Belangend die Durchführung der einzelnen Amtshandlungen felbst, mußte sich dem Comité vor Allem die Ueberzeugung aufdrängen, daß ein guter Theil der von den Berechtigten, wie auch von den Verpflichteten laut gewordenen Klagen hätte vermieden werden können, wenn die Lokalcommissionen sich jederzeit strenge nach der Anleitung des obgedachten h. Ministerial-Erlasses vom 5. Mai

1860 benommen haben würden".

Es ift hier ber Ort, wo ich mir erlauben werbe, ben betreffenden Passus dieser Ministerialverordnung, die allgemein nicht kundgemacht worden ist, die aber den Grundentlastungs-Commissionen vorgezeichnet worden, ein-

zufügen, sie lautet:

"Den zur Durchführung ber Grundlaften Ablöfung und Regulirung berufenen Bezirksämtern find für ben Zeitpunkt der Finalistrung des einem jeden zugewiesenen Geschäftes angemessene Remunerationen nach Maßgabe der Tüchtigkeit und Beschleunigung ihrer Leistung in Aussischt zu stellen.

Den Bezirksbeamten gebührt für die in Grundlasten-Angelegenheiten unternommenen Amtsreisen, welche jedoch auf die dringendste Nothwendigkeit zu beschränken und in dieser Hinsicht strenge zu überwachen sind, die Bergütung nach den für die Bezirksämter dießfalls be-

ftehenden Normen.

Auch ist benselben bie möglichste Ersparung in ber Beiziehung von Sachverständigen, welche insbesondere bei sich ergebenden Vergleichen nur ausnahmsweise einzutreten hat, zur Pflicht zu machen. Zur Abgabe von Gutsachten genügt in der Regel ein Sachverständiger.

Befunde find künftig nur durch die officiell bestellten Sachverständigen abzugeben; im Falle die Barteien die Wahl anderer Befundsmänner ausdrücklich in Anspruch nehmen, sind die Kosten, soweit solche die gewählten Sachverständigen betreffen, von den wählenden Parteien zu

Hinsichtlich bes in Zukunft zu beobachtenden Geschäftsganges sinde ich vor Allem die möglichste Vereinsachung und Abkürzung des Versahrens, soweit sie nur immer ohne Abbruch für die Gründlichkeit der Behandlung zulässig ift,

nachdrücklichst anzuordnen.

Insbesondere muß in dieser Richtung das Zusammenfassen ganzer Gemeinden, oder wenigstens von Gruppen gleichartiger oder dasselbe Object betreffender Berichtigungen, ferner die Verbindung der einzelnen Stadien des Versahrens in einer möglichst ununterbrochenen, fortlaufenden Verhandlung als wünschenswerth bezeichnet werden.

Nach ben bisherigen Erfahrungen fann es selbst bort, wo bei Festftellung ber rechtlichen und factischen Bershältnisse fein vollständiger Bergleich zu Stande kömmt, doch nur in seltenen Fällen einem Anstande unterliegen, nach gehöriger Auseinandersetzung der streitigen Punkte sosort und ohne erst deren Entscheidung abzuwarten, auf

bie Frage ber Ablöfung ober Regulirung überzugehen und biefelbe wenigstens eventuell burchzuführen.

Auch ersuche ich Euer Ercellenz bahin zu wirken, baß in den Verhandlungsprotokollen der Lokalcommissionen eine bundige Form mit Vermeidung aller Weitwendigkeiten

und Wiederholungen beobachtet merbe".

Auf diese Ministerialverordnung gründet sich nun die Bemerkung, welche ich bereits vorzulesen die Ehre hatte, die nämlich, daß ein guter Theil laut gewordener Klagen hätte vermieden werden können, wenn sich die Lokalcommissionen jederzeit an diese Berordnung gehalten haben würden.

(Liest.) "Um in biefer Beziehung ber Landescommiffion eine festere Sandhabe zur zweckentsprechenden Uebermas chung zu bieten, und gang vorzüglich um bie auffallend vielen Reisen, und die bedeutenden damit verbundenen Roften auf bas richtige Maß zurud zu führen, erachtet bas Comité für nothwendig und wünschenswerth, daß bie Commissionsleiter gehalten wurden, über jebe Unmelbung ober über eine bestimmte Gruppe folcher Anmelbungen einen umftändlichen, ben Gang ber ganzen Operation um= faffenden, und speciell die nothwendigen Excurse besprechenden Blan ber Landescommiffion zur Brufung vorzule= gen, und fich genau an die hierüber erfließende Berfügung ber Landescommiffion zu halten. Bei ber Feststellung dieses Planes sind jederzeit die in den §8. 24 und 25 ber Durchführungs = Inftruction angebeuteten, Zeit= und Roften = Ersparung bezielenden Rücksichten im Auge zu behalten".

Ich füge hier die Bemerfung ein, daß Seine Ercellenz ber Herr Statthalter anläßlich der Debatte über bas Präliminare des Grundentlaftungsfondes bereits erflärt haben, daß derlei Reiseplane bereits angeordnet wor-

den sind.

(Liest.) "Da zur gedeihlichen Lösung der so hochwichtigen Aufgabe dieser Commissionen vor Allem Vertrauen einersseits und redlicher Diensteiser anderseits unerläßlich ist, so muß es im hohen Grade wünschenswerth erscheinen, daß Alles vermieden wäre, was den einschlägigen Verhandslungen den Charafter der Deffentlichkeit benimmt, daher gegen die Einsichtnahme oder gegen die Ertheilung von Abschriften der Verhandlungsacten an die Interessenten principiell feine Anstände zu erheben wären.

Nicht minder könnte zur Beschleunigung bes Gesschäftes bie Anordnung beitragen, daß Beschwerben über Incidenzpunkte nur mit der Beschwerde über die Haupts

fache felbst zugleich angebracht werben burfen.

Den hervorragenoften Factor bei dem Geschäfte der Grundlasten Ablösung und Regulirung bilden unbestritten die Aussprüche der "Sachfundigen oder Schähmänner" und es sind gerade diese, gegen welche die meisten Klagen von Seite der Parteien vorgekommen, so wie es gerade die Neisekosten und Diäten dieser Sachverständigen sind, welche den ganzen Gang der Ablösungs»Operation so sehr vertheuern.

Wenn das Comité einerseits auch feineswegs die Schwierigkeiten verfennt, die aus Gründen lokaler Natur hin und wieder gegen die Auffindung unbefangener Sachsverkändiger obwalten mögen, so erachtet es doch anderersseits, das die insbesonders in Innerfrain häusig vorkommende Verwendung des Forstpersonales der einen Herrschaft zur Walds und Servituts Abschähung der Nachbarsherrschaft und vice versa, den Fall der freien Wahl ausgenommen, fernershin zu unterbleiben hätte, weil selbe mit Rücksicht auf die Abhängigkeit dieses Forstpersonals unsvermeiblich Mißtrauen gegen den ganzen Vorgang erregt,

und selbst abgesehen von jeder Persönlichkeit schon beschalb bedenklich erscheinen muß, weil dieses Forstpersonale in den seltensten Fällen die landwirthschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Berechtigten zu würdigen und richtig zu beurtheilen im Stande ist. Daher mag es kommen, daß die Aussprüche solcher Sachverständigen gar oft einseitig und unrichtig erscheinen, und die allgemeinste Enterüftung wach rusen.

Das Comité hält es daher geboten, darauf einzurathen, daß zu den Bedarfs- und Entschältigungserhebungen statt der mehr oder minder befangenen Förster von denachbarten oft in gleichen Servituts-Berhältnissen besindlicher Dominien andere unabhängige und mit den Wirthschafts-Verhältnissen des Landmanns vollkommen vertraute Personen als Sachverständige beigezogen würden.

Die Bermessung, Bertheilung und Abmarkung der im Ablösungswege abgetretenen Grundtheile hat nach den bes stehenden Normen auf Kosten der Parteien von eigenen

Sachverständigen zu geschehen.

In Anbetracht nun, daß sohin im Interesse bes Steuer-Catasters die gleichmäßige Operation auch von den f. f. Evidenzhaltungsgeometern vorgenommen werden muß, hat es das Comité für wünschenswerth erachtet, daß derstei Vermarkungen unter Intervenirung der Interessenten sogleich von den f. f. Evidenzhaltungsgeometern und wenn thunlich auf gemeinschaftliche Kosten durchgeführt würden.

Das Comité muß weiters die Thatsache constatiren, daß der bei so vielen Entscheidungen angenommene Grundssah der Substdiarität der Servitutsberechtigung mit Rücksticht auf die Bestimmungen des §. 10 und 11 des a. h. Patentes vom 5. Juli 1853 zum mindesten als eine berechtigtem Zweisel unterliegende Gesetsauslegung angessehen werden musse, wornach es wünschenswerth erscheint, in diesem Belange eine authentische Interpretation der einschlägigen Bestimmungen im Wege der Gesetzgebung

herbei zu führen.

Mehrfache gegenseitige Rlagen und nicht unbegrun= dete Besorgnisse, daß einige Waldbesitzer in der Voraus= ficht, daß fie einen Theil des Waldes in Folge ber Servituten = Ablösung an die Berechtigten werden abtreten muffen, übermäßige Walbstodungen in folchen Balbern vornehmen laffen, wodurch das Object wesentlich entwerthet und zur nachhaltigen Befriedigung bes Gervituts= Berechtigten ungeeignet gemacht wird, fo wie die Erfahrung, baß in ben meiften diefer Falle die Anwendung der bestehenden Forstpolizeigesetze nicht zum Ziele führt, mußten bas Comite zu dem Wunsche führen, baß die Berhängung ber für folche Falle nach §. 37 bes faif. Patentes vom 5. Juli 1853 und nach ben §§. 123 und 124 ber Durchführungs = Inftruction zuläffigen Sequestra= tion, so wie anderer Provisorien an mindere Förmlichkeiten gebunden und hievon im Intereffe des gefährdeten Wald-ftandes und des landwirthschaftlichen Betriebes häufiger als bisher Gebrauch gemacht wurde. Gine ber vorzüglich= ften Urfachen bes langsamen Fortschreitens ber Grund= laften=Operation liegt insbesonders in einem Theile Ober= frains, in den Ansprüchen des h. Alerars aus dem Titel des landesfürstlichen Regals und des Reservats = Rechtes aller Hoch= und Schwarzwaldungen zu Montanzwecken.

Nachdem Jahrzehente, ja selbst Jahrhunderte verstrichen sind, ohne daß das h. Aerar von diesem Regale einen Gebrauch gemacht, nachdem die einzelnen Waldbessitzer, es seinen dies ehemalige Dominien, Gewerkschaften oder Gemeinden oft durch die doppelte und dreisache Zeit der Verjährung mit diesen Waldungen als mit ihrem Sigenthume frei geschaftet haben, tritt nun das h. Aerar

mit diesem landesfürstlichen Reservatsrechte auf, bekämpft an der Hand der positiven Bestimmung des bürgerlichen Gesethuches mit Erfolg die den landesfürstlichen Reservatsrechten gegenüber unzulässige Einwendung der Berjährung und Erstigung des freien Eigenthumes und verzucht auf solche Art zum Abbruche des Vertrauens und des Rechtsgefühles der Betheiligten den ganzen bisherigen factischen Bestand der Eigenthums= und Besty=Bershältnisse.

Es fällt außer ben Rahmen dieses Berichtes und ber heutigen Debatte zu erörtern, ob es nach seinem his storischen Ursprung ein derlei landesfürstliches Reservat in diesem Sinne in Krain überhaupt gebe; eine in den Mittheilungen des juristischen Bereines erschienene umständliche und begründete Abhandlung über diesen Gegenstand hat in überzeugender Weise diese Frage verneint. Hier soll nur bemerkt werden, daß dieses Reservatse-Recht anläßlich der Servituten Ablösungsfrage vom h. Aerare auch in Krain geltend gemacht werden will, und daß dieser Auspruch in seinem Titel unsicher, in der Erwerbung zweisselhaft, in seinem Umsange bestritten, allerorts den Anlaß zu den weitwendigsten und schwierigsten Verhandlungen gegeben, und die so wünschenswerthe schnelle Durchführung des Ablösungsgeschäftes auf eine kaum absehbare

Bufunft hinaus geschoben hat.

Diese Berhältniffe veranlagten, daß in Tirol ichon in ben Bierziger Jahren namentlich mit a. h. Entschließung vom 6. Februar 1847 bas h. Aerar auf seine Begunftigung gegen bie Einwendung ber Berjahrung und Erfithung verzichtete, wo sohin in furzer Zeit zur Befriedigung bes Bolfes bie einschlägigen Berhältniffe geregelt wurden. Den gleichen Erfolg haben auch bie bermal tagenden Landtage von Salzburg, Steiermark und Kärnten angestrebt, und es hat auch das von diesem h. Sause gewählte Comité bei ben analogen hierlands bestehenden Berhaltniffen anerkannt, daß dem Geschäfte ber Grundlaften-Ablofung ein wesentlicher Borschub baburch gegeben würde, wenn das vom h. Alerare angesprochene Forftregale, b. i. das landesfürstliche Reservatsrecht bezüglich der Soch= und Schwarzwaldungen, felbstverständlich unbeschabet ber bisher auf Grund besfelben erworbenen Rechte britter Personen, aufgehoben, ober baß boch wenigstens bie Einwendung der Berjährung und Erstigung für zulässig erklärt würde. In so ferne endlich das h. Aerar selbst Eigenthümer von berlei Waldungen erscheint, oder auch in fo ferne fich folche Balber in feiner Berwaltung befinden, wurde eine wesentliche Beschleunigung bes Ablofungegeschäftes auch baburch berbeigeführt werben können, baß bem Lande Krain jene Begunftigungen zugeftanden würden, welche von Seiner f. f. Majeftat unter bem 3. Juli 1861 für bas Salzfammergut in Defterreich und vom h. f. f. Staatsministerium über Ermächtigung Gr. Majeftat unter bem 8. Februar 1. 3. 3. 2525 für bas Herzogthum Salzburg zugeftanden wurden. Diefe Begunftigungen bestehen im Wefentlichen barin, baß anerkannt wurde, daß die durch das f. f. Patent vom 5. Juli 1853 normirte Haltung bes Bertreters bes Merars eine gu fiscalische sei, und ben Wald allein in's Auge faßte, um Geld für bas Merar zu gewinnen, ohne bie Bedurfniffe ber Bevolferung zu berückfichtigen; bag weiters in biefen Walbern die Holz-, Streu- und Beibebezuge-Rechte nicht mehr mit Geld, fondern mit Grund und Boben abgelöst werben follen; daß endlich ein mit unbeschränkter Bollmacht ausgestatteter Repräsentant bes Merars für berlei Object, abgeordnet würde, der ermächtiget wäre, felbstiftandig rechtsfraftige Bergleiche abzuschließen, die bereits abgeschloffenene wo nothig, einer Revifion zu unterziehen, und fich babei nicht mehr an die Preisbestimmungen ber Jahre 1836 bis 1845, sondern an die dermaligen Preise, oder andere bil-

lige Grundlagen zu halten.

Das Comité ift überzeugt, baß, wenn es gelingen wird, die hier angebeuteten Rudfichten zur Geltung zu bringen, damit auch ber Abwicklung bes Grundentlaftungs= Geschäftes ein wesentlicher Vorschub gegeben würde; es ift aber auch überzeugt, daß die ficherfte Gewähr für diefen Erfolg in ber Vertrauenswürdigfeit, und dem erprobten Charafter berjenigen liege, welche von ber Staats= verwaltung zu Commissionsleitern berufen werden, bei deren Wahl baher die größte Sorgfalt und gewissenhaftefte Brufung anzuwenden sicherlich unerläßlich ift.

So wie übrigens bas Comité feinerlei Anlaß ge= funden hat, an dem Ernfte und Thätigfeit ber Landes= commission zu zweifeln, ebenso sehr muß es seinen Wunsch aussprechen, daß ein Mittel gefunden werde, insbesonders die fehr toftspieligen Commiffionereisen mit aller Strenge gu überwachen, und die einschlägigen Partifularien mit

aller Sorgfalt zu prufen.

Was endlich ben Umfang ber bisherigen Operation der Grundlaften=Ablösungs=Commission und deren Rosten betrifft, so fann bas Comité erwähnen, bag bis 3.066 Ende 1862 Unmelbungen eingebracht, hievon 1.414 1.415 beendet, und in der Berhandlung begriffen, noch nicht in Angriff genommen waren, und daß sich die Koften hiefur bis Ende 1862 auf 126.300 fl. belaufen

Auf Grundlage biefer Erwägungen beantragt baber das Comité:

Der h. Landtag wolle beschließen:

1. Es fei die h. Regierung unter Unschluß einer Abschrift Dieses Berichtes zu ersuchen, Die barin bezüglich der Organe und der Durchführung des Grundlaften-Ablöfungs-Geschäftes ausgesprochenen Wünsche zu berücksichti=

gen und nach Thunlichfeit ins Wert zu fegen.

2. Es sei bas h. Ministerium zu ersuchen, bei Gr. f. f. Majestät jene Begunftigungen hinsichtlich ber in ärarischen oder in ärarischer Verwaltung stehenden Waldungen vorkommenden Gervituten auch für Krain zu befürworten, welche bem Salzfammergute in Defterreich zugestanden

wurden; endlich

3. es sei bas h. Ministerium zu ersuchen, im ver= faffungsmäßigen Wege ein Gefet ins Leben zu rufen, wornach bas landesfürstliche Reservat- und Hochheitsrecht auf Soch= und Schwarzwälder in Krain mit Berücksichti= gung der auf dieser Grundlage erworbenen Rechte britter Perfonen aufgehoben, oder wenigstens die Einwendung der Berjährung für zuläffig erflärt werbe.

Präsident: Ich eröffne nun über biesen Gegenstand die Generaldebatte. Wünscht Jemand ber Herren bas

Wort?

Albg. Mulley: Ich erlaube mir nicht als Mitglied des Comité, sondern als Abgeordneter im eigenen Namen zu dem Berichte bes geehrten herrn Vorredners in Betreff ber Lösung ber Entschäbigung ber Mequivalente durch Sachfundige, und bie babei herrschenden mannigfaltigen Migbrauche einige Bemerfungen anzuführen.

Bei ben bestehenden Lokalcommissionen werden haufig mit Parteien nach allerhand Vorgangen oft mezzo confuso, mezzo persuaso Bergleiche abgeschloffen, bei benen in ber Folge burch Auflösung bes natürlichen Me= quivalents burch Sachfundige Resultate jum Borscheine foms men, die nie im Bergleiche früher vorbedacht, nie beabsichtet wurden, ja gegen ben Willen ber Parteien ausgemittelt

Es werden häufig nach vielen fostspieligen Erhes bungen endlich Bergleiche über ben sogenannten Jahres= bedarf abgeschloffen; die Frage hingegen der Lösung des Alequivalents in quanto et quali wird offen gelaffen, und die Auflösung bem Ausspruche ber Sachfundigen an= vertraut. Meine Berren! in biefem Bunfte liegt ein Schwerpunft, es herricht hier die größte Willführ, es ift ein mastirter Sinterhalt aufgestellt, vermöge welchem die redlichft angeftrebten Bergleiche zu einer betrügerischen Falle gemacht werden.

Ich will zur Behauptung diefer meiner Anficht Die Berren mit einem fleinen factischen Beispiele über-

Die Gemeinde Wippach, Gradista, Semona hat einen Bergleich am 1. November 1859 3. 1765 zur Be= bedung ihrer Holzungerechte mit ber bamale tagenben Lokalcommiffion bahin abgeschloffen, baß ber Bedarf bes jährlichen Brennholzes auf 1260 Klafter einvernehm=

lich festgesett wurde.

Nachdem ihnen aber eine Sutweide bereits früher ins Eigenthum abgetreten wurde, fo find bafur 46 Bie= ner Rlafter abgezogen worden, fohin verblieb noch bas Tangens mit 1214 Wr. Klaftern, hiezu fam bann noch ber Bedarf an Bauholz mit 146 Klaftern, so daß ber verglichene jährliche Bedarf auf 1354 Klafter festgestellt worden ift.

Die Berechtigten biefer 3 Ortschaften mogen nabezu bei 300 behauste Besitzungen umfaßt haben. Sie waren in dem guten Glauben, nachdem fie das giffermäßige Quantum mit ihrem Bedarfe in einem ebenmäßigen Berhältniffe gefunden haben, daß fte dabei ein gutes Geschäft geschlossen hatten. Sie waren der festen Ansicht, daß, wie beim Cataster 3/4 höchstens eine ganze Klaster Zuswachs auf ein Joch berechnet oder angenommen wurde, auch in diesem Maße ihnen dann das Tangens der Walbflächen zugewiesen werbe.

Meine Berren! Sie werden fich überzeugen, was für ein entgegengesettes Resultat diese commissionell etechnische

Erhebung zur Folge hatte.

Es wurde Diese 1354 Klafter-Tangente gu Gelbe veranschlagt, das Quantum betrug, indem man das Brennholz mit 1 fl. 55 fr. annahm, und das Bauholz mit 1 fl. 80 fr. veranschlagte, eine Summe von 2973 fl. 70 fr. jährliche Rente, ober zu Capital zu 5% veran= schlagt einen Capitalsbetrag von 59.474 Gulben.

Rach biefen Grundfagen schritt man dann zur Löfung und Ermittlung bes zu entschädigenden Tangens ber Walbstäche. Ich muß die Herren aufmerksam machen, daß die Fläche, die ihnen zu Theil wurde, am hohen Berge Nanos liegt, der vom Orte Wippach 6 — 10 Stunden entfernt ift. Droben wurde nun im Ginvernehmen ber Sachfundigen, deren Ramen zu nennen ich mich jedoch nicht unterfange, zur Bewerthung geschritten, und darnach in ber ersten Classe mit 500 fl. in ben folgenden aber mit 300 fl. das Joch Waldung angenommen.

Rach biefen Grundfagen wurde bann verfahren, und es ergibt sich, meine Herren, im Anschlage zu 300 fl. das Joch gerechnet, eine auf ben jährlichen Bedarf von 1354 Klafter mit 300 behausten Besthungen enfallende Walbs

Tangente von 198 Joch 400 Klafter.

3ch brauche, glaube ich, in eine nähere Erläuterung Dieses schauerlichen Migverhältniffes nicht einzugehen. Auf ben erften Unblid refultirt fich, daß auf jede Behaufung faum 2/3 Rift. jährlichen Bedarfes, ober 2/3 Joch für immer zugewiesenen Walbes zu ftehen fommen.

Das ift ein Factum, meine Berren! 3ch frage, fann die Landbevolferung ein Bertrauen in folche Auflo-

fungen feten?

Ift es glaublich, daß eine gemischte Regierungs= Commiffion nach monatelangem Zeit= und Roftenaufwande solche Mikgriffe fasse; wo ist hier das Rechtsgefühl, wo ist das Gewiffen, wo ift die Fachkenntniß von folchen Com-

miffionsmitgliedern? (Bewegung.)

Auf ber einen Seite, meine Berren, ftohnen wir unter dem Drucke der Steuern, wir ringen nach Abhilfe, wir flagen ben Catafter an, baß er zu hoch seinen Rein= ertrag firirt hat; nun, meine Herren! glaube ich, baß in diesen Waldungen, in diesem Objecte nach den technischen steuerämtlichen Erhebungen mit 55 fr. bis höchstens 1 Gulden und 1 Gulden 5 fr. die Reinerträge pr. Joch firirt find. Während also wir um Nachsicht der Steuern auf Grundlage ber Ueberspannung petitioniren, ficirt eine andere Regierungscommiffion dasfelbe Object mit 15 fl. und 20 fl. pr. Jody. Was fonnen wir baraus für ein Resultat schöpfen?

Ich würde glauben, daß durch folche Löfungen bas Bertrauen nicht geweckt, daß die Entschädigung bier feine gerechte, fondern eine gemeine Uebervortheilung ber Ger= vituterechte ift, wodurch fie mit Fußen getreten, und die landwirthschaftlichen Besthungen, die auf das unent= behrlichste Brennmaterial gewiesen find, mit ihren Fami-

lien für immer vernichtet werden.

Bergleiche, fo wie Rechte in diefer Beziehung, meine Herren, glaube ich, muffen ehrlich geschloffen, redlich ausgelegt, und eben so redlich zugehalten werden. Nimmt die Lokal-Commission diese Position au, ist sie gerecht, dem Principe cuique suum getreu, ist sie unbefangen, so wird ste unbestritten auch die Uebergriffe von der einen wie von ber andern Seite guruckzuweisen wiffen. Sat feine Partei eine Aussicht unter bem Mantel Diefer Commission eine Uebervortheilung zu gewinnen, so wird ste von felbst zu dem Bergleiche sich herbei lassen wollen, weil unbestritten anzunehmen ist, daß ein billiges Uebereinkommen zwischen ben Berechtigten und zwischen ben Berpflichteten immer im beiberseitigen Intereffe gelegen fein wird, und beffere Vortheile bieten werde, als durch Entschiede erreicht werden konnen. Denn feine gerechte Commission ift im Stande die gegenseitigen Rechte und Pflichten in so einer Weise zu berücksichtigen, daß es beiden genehm und gerecht ware. Ich wurde baher es für eine vorzügliche Aufgabe der Commission halten, so viel als möglich mit Hinblick auf den §. 9 des Gesetzes, auf ein Uebereinkommen, auf einen gutlichen Bergleich hinzuwirken, jedoch nicht in dieser Richtung, daß sich lediglich nur in ber einen Beziehung ber Ber= gleiche bedient werde, sondern in der Ausbehnung, daß zugleich die Vergleiche schon die Objecte der Entschädigung in quanto et quali umfassen. Ich erkenne in folchen Bergleichen eine weitere Beforderung sowohl des Geschäftes als ber Intereffen beiber Parteien. Durch einen fo ausgebehnten Vergleich, wodurch die Befunde und Ausiprüche der Sachfundigen entbehrlich gemacht würden, wird nicht nur bas Geschäft wesentlich beschleunigt, fondern es werden auch die kostspieligen und weitläufigen Erhebungen, fo wie die vielseitigen gerechten Rlagen und Beschwerben und Berufungen vermieden werden. Sollten jedoch die Lokalcommissionen, was oft ber Fall fein burfte, einen derlei Bergleich nicht zu Stande bringen können,

fo wurde ich es ebenso als eine gebundene Pflicht ber Lotalcommiffion halten, daß fie den Werth und ben Ertrag des Alequivalentes in einer folden Weise ermeffen wolle, daß ein solches Naturalentschädigungsobject in der That geeignet ift, den wirklich ermittelten ober verglichenen Jahresbedarf zu beden.

3ch will dießfalls feine besondern Unträge ftellen, indem der geehrte Herr Vorredner ohnehin den Gegen= stand auf eine wirklich sehr gedeihliche und umfassende Weise erläutert hat. Wohl wurde ich mir aber erlauben nach Beendigung ber Spezialbebatte zur ersten Position am Schluffe auch noch ben Wunsch an die hohe Landes=

regierung nachfolgend auszudrücken:

Nach ben Worten: ins Werf zu feten, "auch wären die Lokal = Commissionen mit Hinblick auf den §. 9 des a. h. Patentes zu beauftragen, nachdrücklichst auf die Realifirung gutlicher Uebereinfommen zur Ermittlung und Feststellung des Bedarfes sowohl, als auch auf gleich= zeitige Bestimmung bes benfelben bebeckenden Alequiva= lentes in abzutretendem Grund und Boben binguwirfen. Endlich wolle den Lokal = Commifftonen die genaue Be= obachtung ber Vorschrift bes §. 28 bes a. h. Patentes empfohlen werden, daß der Werth und Ertrag des abzutretenden oder zu theilenden Grundes ben ermittelten ober verglichenen Bedarf auch zur Genüge bede und nicht durch Illuftonen ber Sachverftanbigen vereitelt werden fonne".

Präfident: Diefer fo eben ausgesprochene Bunfch, refp. Antrag wird bei ber Spezialbebatte ad Dr. 1 naber

in Erörterung und zur Beschlußfaffung fommen.

Jedoch stelle ich bereits hier die Unterstützungsfrage, und bitte jene Herren, welche den foeben vorgetragenen Untrag des herrn Mulley unterftügen wollen, fich gefälligft zu erheben. (Geschieht.) Er ift genügend unterftütt. Ich bitte mir auch benselben geschrieben herauf zu geben.

Abg. Mullen: Gleich. Präsibent: Wünscht noch Jemand in der Ge-

neralbebatte bas Wort?

Abg. v. Langer: Der Berr Abgeordnete Mullen hat in feuriger Rede burch ein Beispiel, bezüglich einer Waldservituten = Ablösung bei ber Herrschaft Wippach darzuthun gesucht, daß die Berechtigten bedeutende Ber= lufte erleiden. Nun, ich möchte mir erlauben, auch die Rehrseite folder Ablösungen in wenigen Worten gu beleuchten.

Ich bin bereit diesem einen Beispiele, welches der Herr Mullen gegeben hat, dießfalls zwar nicht im gegen= wärtigen Angenblicke, allein wann er es fonft wunscht, 100 Beispiele entgegen zu ftellen, welche in Wesenheit bas Entgegengesette von bem conftatiren wurden, was er zu erweisen insbesondere bemühet war; namentlich, baß bie Berechtigten bei ber Ablösung zu Schaben fommen. Jest will ich nur im Gegensatz zu der Erzählung bes Beren Mullen erwähnen, daß bei der Ablöfung eines Weibeterrains, im Ausmaß von 18 Joch, auf welchen 6 Weibeberechtigte gegen Abgabe einer jährlichen Gegen-leistung von 9 Merling Hafer zur Weibe berechtiget waren, die Ablöfung nach Ausmaß ber Ablöfungs = Com= miffton erfolgte, und von den 18 Joch Weidegrund mit Einrechnung ber Gegenleiftung von jährlichen 9 Merling Safer und tropbem, daß ber Gigenthumer ber Berpflich= teten die Steuer gahlen mußte, bem Eigenthumer gar wenig verblieb.

Was glauben Sie, meine Herren, was wurde ihm

als unbelaftetes Eigenthum noch gelaffen?

Sie werden auch ftaunen, wenn ich sage: 800 Alftr. Diese Weibeservitut trop ber Gegenleiftung von

9 Merling Safer hatte bennoch zur Folge, baß bem Eigenthümer der gange Terrain entriffen wurde, und er nur 800 🗌 Klftr. Diefes Grundbesitzes als eigenes unbelaftetes Eigenthum behalten burfte. — Es ift befannt, baß alle Walbungen zertheilt werben, baß in ben meiften Waldungen Erida eröffnet wird, durch die maffenhaften Unsprüche und burch die großen Zuweifungen, welche ben Gervitutsberechtigten ertheilt werben. 3ch weiß, und die Herren kennen alle ein fehr verehrtes Mitglied unfe= res Hauses, welchem von einem Besitze von 14.000 Joch vielleicht ein Rest von 800 bis 1000 Joch zurück bleiben wird. Wenn man bann noch über die Benachtheiligung ber Berechtigten burch bie Gervituten-Ablöfung flagt, ba weiß ich wahrlich nicht, wo die Grundfate der Billigfeit hingefommen wären. Ich weiß Waldungen, welche Jahrhunderte hindurch eine große Anzahl von Berechtigten, felbft Stabte und Guter mit ihren Solzbedarf vollfommen gedeckt haben, welche trot mangelhafter Forstaufsicht noch im gang guten Stanbe fteben.

Jest wird die Servituten - Ablösung in benfelben vorgenommen; feiner ber wirklich Berechtigten befommt einen entsprechenden Theil, weil fich die Anzahl ber Ser-vitutansprechenden burch Provocationen, welche nun wie Bilge aus ber Erde emporfteigen und von ben Lokal= Commissionen mit offenen Urmen empfangen werden, fo unmäßig vermehrt hat, daß diese Waldungen gänzlich vertheilt werden, daß formliche Erida darüber eröffnet wird. Nach folden Vorgangen, und nachdem man wohl weiß, wie liberal in dieser Hinsicht, sowohl von Seite ber Berpflichteten, als auch wie freigebig von Seite ber Commission gehandelt wird, protestire ich hier aus= brüdlich gegen die Unficht, die Berr Abg. Mullen ausgesprochen hat, daß den Berechtigten durch die Sersvituten-Ablösungen ein Schabe zugefügt wurde.

Brafibent: Wünscht noch Jemand in ber Gene-

ralbebatte bas Wort?

Albg. Mullen: 3ch bitte ums Wort. Nur ge= gen eine factische Berichtigung bes unmittelbaren Berrn Borredners.

Ich begreife gar nicht, wie ein Mann, der halbwegs einen Ueberblick in die landwirthschaftlichen Bedürfniffe hat, von einem angemeffenen Resultate in dieser Auflösung fprechen könne, wie ich ben factischen Sachverhalt bie

Ehre vorzutragen hatte.

Ich glaube, daß mit 3/4 Klafter feine Behaufung bes Jahres auskommen könne; ich gebe zu, daß viels leicht einzelne Fälle bei Hutweiden in Unterkrain eine gunftige Lösung haben, ich bestreite nicht, baß es auch edle Herren Verpflichtete, unter benen wir auch Einige hier haben, gegeben hat, die wirklich zu einer beifpiellofen Zufriedenheit (Anhaltendes Bravo!) aller Berechtigten die Lösung selbst angestrebt haben, und ohne Auflösung durch berlei Sachkundige vollzogen haben.

Ich spreche von diesen Misständen, die nicht verein= zelt stehen, die in Innerfrain größtentheils und allgemein

sich zutragen.

Der hohen Landesregierung wird befannt fein, daß die vielen Beschwerden, die vielen Klagen nicht ungerecht und nicht überspannt find, sondern fte find actenmäßig belegt.

Uebrigens habe ich ben Grundfat aufgestellt, cui-

que suum.

Man foll nicht ben Berpflichteten bruden, foll aber auch dem Berechtigten seine Aequivalente, Die er bisher bezogen hat, nicht zu Nichte machen. (Bravo!)

Man bente barauf, bag die Landwirthschaft in ben=

felben öfonomischen Beziehungen aufrecht erhalten werben muffe; man benfe, daß nicht Hunderte und Taufende von Landwirthschaften bem Interesse eines Einzelnen mit Unrecht in so einer Weise zu Opfer gebracht werden fol-(Bravo!)

Brafibent: Bunscht noch Jemand in ber Beneralbebatte bas Wort? (Nach einer Paufe.) Wenn nicht,

wünschen Herr Berichterstatter noch zu sprechen?

Berichterstatter v. Strahl: Es war vorauszusehen, daß mit dem Angenblicke, wo man einzelne Fälle hervorhebt, der eine dafür, der andere dagegen sprechen werde und sprechen muffe, je nachdem das Interesse des einen Berrn, nach ber einen ober anbern Seite fich hinneiget.

Eben diese Debatte dürfte auch die vollständige Rechtfertigung für den Bericht bes Comité bilben, welcher es mit gutem Borbedacht vermieden hat, alle derlei Gin= zelnheiten zu vermeiben — und welcher nur ben Stand-punft eingenommen hat, ben ihm die Rudficht auf die Beforberung und Beschleunigung bes Geschäftsganges vorzeichnete.

In eine Indicatur in diesem oder in dem andern Falle konnte sich das Comité selbstverständlich nicht einlassen, nachdem dieses in die Executive gehört, und Jeder, der fich durch eine Entscheidung in dieser Rudficht verlett glaubt, ohnehin das Rechtsmittel der Beschwerdeführung an die höhere Instanz hat.

Wie gefagt, das Comité hat den allgemeinen Stands punkt festgehalten, und hat nur das Geset vor sich geshabt und angestrebt, in der Durchführung dieses Gesetzes wo möglich Erleichterungen und Beschleunigungen eins

Außer diesem glaube ich nichts bemerken zu sollen. Prafibent: Die Generalbebatte ift geschloffen. Wir gehen nun zur Spezialbebatte über, und hier liegt der erste Antrag zur Berathung vor. Er lautet : (Liest ihn) :

Uebrigens liegt bereits ein Zusat=Antrag vor, ber bes Herrn Abg. Mulley, ber bereits gehörig unterftüst ift. Ich eröffne bie Debatte über biefen erften Absat bes Ausschußantrages.

Wünscht Jemand der Herren das Wort?

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort. Die Zeit ist sehr kostbar, daher werbe ich nur wes nige Worte jur Begrundung eines formellen Antrages jum Buntte 1 vorbringen. Es ift bisher bei ben Beschlüffen nicht ber Gebrauch gewesen, daß bas haus aus= drücklich den Befchluß gefaßt hatte, bag die Motive bes bezüglichen Untrages und Beschlußes weiter mitgetheilt werden möchten.

Dieses versteht sich von selbst, und so glaube ich, wird fich auch in diesem Falle von felbst verfteben, baß die stenographischen Berichte und überhaupt die Berichte bes Comités felbst an die hohe Regierung gelangen werben, daß es daher nicht nothwendig ift, noch insbesondere hier den Beisat zu machen "unter Anschluß einer Abschrift dieses Berichtes". Dieses bemerke ich beschalb, weil nach meiner Unficht die Motive nicht vollständig, in allen Punkten gang richtig find, und baher ergänzt ober berichtiget werden müßten, was wieder einen langen Kampf, eine lange Debatte hervorrufen wurde.

Ich für meinen Theil werde mich enthalten, solche Erganzungen ober Berichtigungen vorzubringen, wenn bas hohe Haus meinen an sich selbstverständlichen Antrag annehmen wird, welcher Antrag bahin geht, daß bie Worte "unter Unschluß einer Abschrift biefes Berichtes" ausgelaffen werben, weil, wenn wir mit einem Beschluffe zugleich diesen Passus aufnehmen, wir bestätigen, daß

wir den Grundsatz anerkennen, in verba magistri jurare; aber in Alles, was der löbliche Ausschuß in seiner ausgezeichneten Arbeit geliefert hat, könnte der eine oder der andere nicht einstimmen; ich für meine Person nicht.

Präsident: Wird dieser Untrag bes Herrn

Dr. Toman unterstütt ober nicht?

Berichterstatter v. Strahl: Ich bitte um das Wort im Namen des Ausschuffes, weil ich im Namen desselben die Erklärung abgeben kann, daß, nachdem der Antrag des Herrn Dr. Toman nur eine Formsache betrifft,

ber Ausschuß sich diesem Antrage anschließt.

Es war die Absicht nicht die, damit der h. Regierung zu sagen, oder irgend Jemanden, er möge schwören in verbo magistri, sondern ganz einsach die, daß hier im Absate 1 nicht die einzelnen Bunkte wiederholt werden wollten, die im Berlaufe des Berichtes als Wünsche erklärt worden sind, deßhalb hat man gedacht, sich kurz zu fassen, eine Abschrift des Berichtes anzuschließen und auf die Wünsche, die in die sem Berichte enthalten sind, hinzuweisen. Indeß, wie gesagt, ist das eine Sache der Form und der Ausschuß hat gegen den Antrag des Herrn Dr. Toman nichts zu erinnern.

Präsident: Da der verehrte Ausschuß den Antrag des Herrn Dr. Toman als den seinigen erklärt hat, so entfällt die Unterstühungsfrage. Wünscht noch Jemand der Herren zum Punkte 1 des Ausschuß-Antra-

ges das Wort?

Abg. Defchmann: Ich weiß nur nicht, wie ber erste Antrag bes Ausschuffes zu lauten hätte? Er müßte lauten: "Es ist die h. Regierung zu ersuchen, die darin" — worin? — "bezüglich der Durchführung u. s. w. zu berücksichtigen".

Es entfällt dann der ganze erste Wunsch; ich nehme daher diesen Wunsch nach dem Antrage, wie er ursprüngslich lautete, und den der Finanzs Ausschuß fallen ließ, als meinen eigenen an, und bitte ihn als solchen zur

Abstimmung zu bringen.

Berichterstatter v. Strahl: Darf ich noch um das Wort bitten? Es ift selbstverständlich, daß das Wörtchen "darin" jest keinen Sinn habe, der ganze §. 1 würde daher lauten: "Es sei die h. Regierung zu ersuchen, nachstehende Wünsche zu berücksichtigen", und es werden die Wünsche Punkt für Punkt, wie sie im Berichte erwähnt sind, aufgeführt werden.

Abg. Deschmann: 3ch bitte nochmals um bas

Wort, Berr Borfitender.

Es sind wohl Buniche in zwei und dei ausgesprochen, allein es sind auch Buniche bezüglich der Durchsführung des Grundlasten Ablösungs Geschäftes vorhanden, diesem ersten Bunsche schließt sich namentlich jener des Herrn Abg. Mulley an, daher ich glaube, daß jedensfalls dieser Bunsch als der erste angeführt werden müßte, in der Art und Weise, wie er aus den Berathungen des Ausschusses hervorgegangen ist. (Abg. Mulley meldet sich zum Wort.)

Präsibent: Ich bitte, ich muß nun jetzt, nachsem ber verehrte Ausschuß ben bezüglichen Passus in Nr. 1 fallen ließ, und der Herr Abg. Deschmann diesen Antrag als den seinigen stellt, nach der Geschäftsordnung zuerst die Unterstützungsfrage stellen. Ich bitte jene Herren, welche den Antrag des Herrn Deschmann, welcher dahin geht, daß die Worte "unter Anschluß einer Abschrift dieses Berichtes" zu verbleiben haben, unterstützen, auszustehen (Geschieht), er ist gehörig unterstützt. Wünscht noch Jemand der Herren das Wort?

Abg. Mulley: Ich fann nur nicht begreifen, was für eine Berfänglichfeit ber Herr Dr. Toman in bem erblickt, daß der h. Landesregierung zugleich auch die Motivirung dieser Bünsche näher mitgetheilt werde. Ich schließe mich daher dem Antrage, wie ihn das Comité beschlossen und wie ihn Herr Deschmann hier vorgebracht hat, an.

Abg. Dr. Toman: 3ch bin aufgefordert burch ben unmittelbaren Serrn Vorredner nur ein Paar Sefun= ben ber Zeit in Anspruch zu nehmen, weil ich tropbem mich nicht auf das Feld hinauslocken laffen will, auf welchem eine fehr große Debatte entbrennen wurde. Bis= her ift es nicht Uebung gewesen, daß die Motive als folche zum Beschlusse erhoben würden. Ich kann nicht allen Motiven, die im Berichte enthalten sind, beistimmen, vielleicht auch andere nicht. Ich will nicht diese Motive hervorheben, weil fie ichon fonft Gegenftand bes 3mei= fels und der Debatte geworden sind, ich respectire die fostbare Zeit, berufe mich auf die lebung aller Parla= mente, auf die Uebung in unserm Saufe, daß wir Motive als solche niemals zum Beschluffe erhoben haben. Es handelt fich hier um die Styliffrung bes Bunftes 1, namlich daß der h. Regierung die Wünsche befannt gegeben werben, welche hinfichtlich ber vorliegenden Fragen zu gelten haben. Daß aber biefe Motive ihr als Beschluß befannt gegeben werben, ift nicht nothwendig, und von unserer Geite noch nie geubt worden. Diefes zur Aufflarung; barin ift fein Sinterhalt, barin ift rein bie Berücksichtigung ber vorgeschrittenen Zeit; daß ich aber auch Recht gehabt habe, wird fich zeigen bei Punkt 3. Wenn ju Punkt 1 ber vom verehrten Ausschuffe anerkannte, von mir ge= stellte Antrag im Saufe fallen follte, bann wird bie Nothwendigkeit fich zeigen bei Bunkt 3 barüber zu reben, was ich jet unterlassen wollte, weil ich dann den Wunsch habe, daß ich wenigstens berichtigen fann die unrichtigen Motive, wie ste darin angegeben sind, und daß diese berichtigten Motive auch die Regierung erhalte, damit fte febe, daß einzelne Mitglieder des Saufes nicht mit allen Ausschuß = Motiven einverstanden find.

Albg. Brolich: Ich stelle den Antrag, das Artikel 1 zulest zur Abstimmung gebracht werde. Jedem Herren steht es frei, sich nicht nur über einzelne Artikel auszufprechen, sondern auch, wenn andere Anträge über die Motive gestellt werden. Wenn aber alle 3 Artikel angenommen werden, so sind wesentlich auch die Motive als solche anzunehmen, und ich würde zulest nur den Antrag stellen: "unter Anschluß einer Abschrift dieses Berichtes mit dem bezüglichen stenographischen Berichte". Das verfängt durchaus nicht, wenn man der Regierung die Motive des Ausschusses mittheilt; ist einer damit nicht einverstanden, wird er sich ohnehin darüber aussprechen und die stenographischen Berichte werden seine gegentheisligen Ansichten enthalten.

Präsident: Herr Brolich haben zwei Anträge gestellt. Der erste Antrag lautet bahin, daß wir von Post-Nr. 1 des Ausschußantrages hier Umgang nehmen und erst nach Post-Nr. 3 dießfalls zur Bollberathung und Schlußfassung übergehen sollen.

Der zweite Antrag geht bahin, baß nebst bem vom Herrn Deschmann beliebten Passus "unter Anschluß einer Abschrift bes Berichtes" auch noch ber weitere Jusah stattfände, nämlich "nebst ben stenographischen Berichten ber heutigen Sitzung". Werden biese beiben Anträge unterstützt? (Niemand erhebt sich.) Sie sind gefallen.

Abg. Dr. Toman: Berr Prafibent! 3ch bemerke,

daß ich meinen Antrag, der durch Herrn Berichterstatter

beffer formulirt worden ift, zurückziehe. Prafibent: Ich habe das für bekannt angenommen. — Wünscht noch Jemand ber Herren zum erften Antrage bes Ausschuffes bas Wort? (Rach einer Paufe.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschloffen und wir fonnen nun gur Abstimmung über Boft 1 fcbreiten.

Es liegen hier brei Antrage vor. Der erfte Antrag ift ber burch Herrn Deschmann aufgenommene. Er lautet folgendermaßen: "Es fei die hohe Regierung unter Un= foluß einer Abschrift Dieses Berichtes zu ersuchen, Die barin bezüglich ber Organe und ber Durchführung bes Grundlastenablösungsgeschäftes ausgesprochenen Wünsche zu berücksichtigen und nach Thunlichkeit ins Werk zu fegen".

Der 2. Antrag ift ber bes Ausschuffes, welcher fich bem Antrage bes herrn Dr. Toman accommobirt hat. Er lautet dahin: Boft 1. "Es sei die h. Regierung zu ersuchen, nachstehende Wünsche zu berücksichtigen".

Ms 3. Punft fommt ein Zusagantrag bes Herrn Mulley, folgendermaßen lautend: "Der h. Landtag wolle gur Position Rr. 1 am Schluffe gu ben Borten, ins Werk zu fegen" folgenden Zusat beschließen: "auch wären die Lokalcommissionen mit Sinblid auf §. 9 bes allerh. Batentes zu beauftragen, nachbrucklichst auf die Realistrung gutlicher Uebereinkommen zur Ermittlung und Feststellung bes Bebarfes sowohl, als auch auf gleichzeitige Bestim-mung bes benselben bebeckenben Aequivalentes in abzutretendem Grund und Boben hinzuwirken. Endlich wolle den Lofal-Commissionen bie genaue Beobachtung der Borfcbrift bes §. 28 bes a. h. Batentes empfohlen werben, daß ber Werth und Ertrag bes abzutretenden ober gu theilenden Grundes ben ermittelten ober verglichenen Bebarf auch zur Genüge bede und nicht burch Illustonen ber Sachverftanbigen vereitelt werden fonne".

Nach bem Stande ber Untrage finde ich es angemeffen, ben Antrag bes Herrn Abg. Deschmann zuerft zur Abstimmung zu bringen, indem er offenbar weiter gehend ift, als ber Ausschuffantrag. Wird nun ber Aln= trag des herrn Deschmann angenommen, so kommt bann bas Zusatiamendement bes Herrn Mullen gur Abstimmung; wird aber ber Untrag bes Herrn Deschmann abgelehnt, fo kommt ber Antrag bes herrn Dr. Toman refp. bes Ausschuffes zur Abstimmung, welcher jedoch, wenn er angenommen wurde, zur Folge hatte, baß ich nicht in ber Lage ware bas Amendement des Herrn Mulley hier zur Abstimmung zu bringen, indem uns die Sache nicht zusammen gehen wurde. (Rufe: wohl! als letter Wunsch! als Zusatz zu ben anderen Wünschen!) Wir werden feben, wie es heraus fommt.

Ich bringe also ben Antrag bes Herrn Desch= mann zuerst zur Abstimmung, welcher lautet: (Liest benfelben.) Zene Herren, welche mit diesem Antrage, ber ursprünglich auch ber Antrag bes Ausschusses war, einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.) Er ift abgelehnt.

Ich bringe nun den Antrag des Ausschuffes, zugleich auch ben Antrag bes Herrn Dr. Toman zur Abstimmung, welcher lautet: (Liest benfelben.) Jene Berren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben.

Abg. Dr. Toman: 3ch bitte, meinen Antrag habe ich als felbstständigen zurückgezogen, ber Ausschuß hat ihn in eine bessere Form gebracht, daher habe ich ihn als meinen zurückgezogen.

Prafident: Es ift das nämliche, ich habe ihn

nur in der Styliffrung des Ausschufantrages gur Abstimmung gebracht.

Abg. Dr. Toman: Ja wohl!

Prafibent: Ich habe nur bemerft, daß er ibentisch ist mit bem Ihrigen.

Abg. Dr. Toman: Mein Antrag ift schlechter gewesen, weil ich auf die weitere Styliftrung bes Punftes nicht Rudficht genommen habe, der Berichterstatter aber hat Rücksicht genommen.

Präsident: Also ich bitte nochmals über den Ausschußantrag abzustimmen. Er lautet: (Liest benfelben nochmals.) Jene Herren, welche mit bemselben eins verstanden sind, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Ges

schieht.) Er ift angenommen.

Run bringe ich also als Position 2 bas Subamen= dement des Herrn Mulley hier zur Abstimmung, nach= dem das h. Haus den Wunsch geäußert hat, daß er hier zur Abstimmung fommen foll; benn wir haben in ber Position 1 beschlossen, daß die h. Regierung nachstehende Wünsche berücksichtigen möge — nun ift aber noch gar fein Wunsch feststehend . . .

Berichterstatter v. Strahl: Eben begwegen wurde ich noch bitten, die Position 1 an den Ausschuß zurückzu= weisen, damit er diese Wünsche formulire, so wie ste aus dem Bortrage ersichtlich geworden sind. (Bravo! und Rufe:

Richtia!)

Brafibent: Wird biefer Untrag bes herrn v. Strahl unterftutt? (Geschieht.) Er ift hinreichend unter-3ch bringe benfelben fogleich zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Untrage bes Herren v. Strahl einverstanden sind, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen. Er wird baber bem Ausschuffe zur Styliftrung und Richtigftellung mitgetheilt werden. Jedoch über ben Antrag bes herrn Mulley muß ich boch abstimmen lassen.

Abg. Dr. Toman: Es founte über biefen Bunfch mit ben andern Wunschen, wie fie ber verehrte Ausschuß vorlegen wird, abgestimmt werden, weil ja alle Bunsche jest noch in suspenso sind. (v. Strahl: Benn er jest angenommen wird, fo kommt er bann fo hinein.)

Bräsident: 3ch sehe mich bemüssigt, ba fich der Ausschuß vorbehalten hat, die heutigen Beschlüsse im ersten Antrage zu formuliren, diesen Antrag zur Abstim=

mung zu bringen. Er lautet:

"Auch wären die Lotal = Commifftonen mit Sinblick auf S. 9 bes allerh. Patentes zu beauftragen, nachbrudlichft auf die Realifirung gutlicher Uebereinkommen zur Ermittlung und Feftstellung bes Bedarfes fowohl, als auch auf gleichzeitige Beftimmung bes benfelben bebeden= ben Aequivalentes in abzutretendem Grund und Boben hinzuwirfen."

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einversftanden sind, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Er ift angenommen.

Der zweite Wunsch lautet:

"Endlich wolle den Lokal = Commissionen die genaue Beobachtung der Vorschrift des §. 28 des allerh. Paten= tes empfohlen werden, daß der Werth und Ertrag des abzutretenden ober zu theilenden Grundes den ermittelten oder verglichenen Bedarf auch zur Genüge decke und nicht burch Illusionen ber Sachverständigen vereitelt werden fonne".

Ich bitte jene Herren, welche biesen Antrag anneh= men wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität. Es wird also bem Ausschuffe vorbehalten fein,

biese beiben Zusatzanträge im ersten Antrage zu formuliren. Wir kommen nun zum zweiten Antrage. Er lautet:

"Es sei das h. Ministerium zu ersuchen, bei Sr. f. f. Majestät jene Begünstigung hinsichtlich der in ärarischen oder in ärarischer Verwaltung siehenden Waldungen vorstommenden Servituten auch für Krain zu befürworten, welche dem Salzkammergute in Oesterreich zugestanden wurden".

Wünscht Jemand ber Herren das Wort?

Abg. Deschmann: Ich bitte um das Wort. Berr Prafibent werden mir geftatten, bei ber Debatte über ben Bunkt 2 auch ben britten Bunkt zugleich einzubeziehen, da dieselben im Zusammenhange stehen, und ich einen Antrag zu ftellen gesonnen bin, welcher biese beiben Bunfte berührt. Ich finde es gang natürlich, daß ber herr Abg. Dr. Toman mit ben Motiven, welche ber Ausschuß in seinen Berichten vorgebracht hat, nicht allseitig einverstanden ift, indem ich eben eines dieser Motive dazu benüten will, um zu zeigen, daß der zweite Antrag durchgehends mit dem angeführten Motive in feinem Bufammenhange ftehe, ja daß derfelbe ein gefährliches Bra= judig enthält. Es wird in dem Berichte des Ausschuffes erwähnt, daß in den Mittheilungen der juridischen Gefell= schaft in Laibach eine Abhandlung erschienen set, welche bas I. f. Reservat in Rrain ausführlich beleuchtet. Es wird zugleich gefagt, daß in diefer Arbeit das I. f. Refervat in jener Tragweite, wie nun das Montan Merar basselbe zur Durchsetzung seiner Unfprüche bezüglich ber Hoch= und Schwarzwälber in Oberfrain ausbeuten will, in Krain niemals bestanden habe. Es wird und zwar mit Recht erwähnt, daß dieses mit überzeugenden Brunben nachgewiesen worden ift.

Wenn nun überzeugende Gründe es waren, welche in dem bezüglichen Auffaße geliefert worden find, wenn der Ausschuß selbst dieses erklärt, so sehe ich nicht ein, wie er einen Antrag stellen konnte, wie er unter Nr. 2 workommt, da in diesem Punkte des I. f. Reservates in Krain auf Hoch und Schwarzwaldungen nicht im Sinne jener Abhandlung gedacht ist. Ich will diesen Gegenstand nur in Kürze berühren, und Sie können versichert sein, daß ich Ihre kostbare Zeit nicht über das nothwendigste

Maß in Anspruch nehmen werde.

Das I. f. Reservat in Krain, überhaupt das Reser= vat auf Hoch= und Schwarzwaldungen, ift ohnehin schon burch die l. f. Berordnungen gang flar und deutlich deft= nirt worden, es heißt: Das eingeführte I. f. Refervat ift nämlich bie Berpflichtung ber Eigenthumer ber Soch= und Schwarzwälder die Waldproducte aus benselben ausschließlich ober vorzugsweise bem Bergbaue zu widmen. Es ift basselbe feineswegs irgend ein Eigenthumsrecht bes Aerars auf die Soch- und Schwarzwaldungen, da es nur den Zweck hat, den Bergbau im Lande zu schützen, und als ein solches 1. f. Reservat besteht es in ganz Krain, nicht nur in Oberkrain, sondern auch in Unterfrain. Als im Jahre 1635 eine Gewerkschaft bei Ratschach fich beschwerte, daß ihr die dortige Herrschaft nicht bas nöthige Holz ausweist, so nahm fich der damalige Bergrichter Namens Wurzer ber Gewerkschaft an, er führte die Klage beim Bice-Domamte in Laibach, und es wurde bie Berrichaft gezwungen, dem betreffenden Gewerke gegen entsprechende Bezahlung das nothwendige Holz zuzuweisen. Alehnliche Fälle haben in Unterfrain an der Rulpa ftattgefunden, wo es fich ebenfalls um Unsprüche von Gewerfschaften auf Solz in ben Walbungen, welche bem Grafen Lanfevic gehörten, gehandelt hat, auch dort hat sich ber damalige Bergrichter ber Gewerfe angenommen, und vermöge des l. f. Reservates auf Hoch- und Schwarzwaldungen mußten die Herrsschaften um ein zu treffendes Entgelt den Gewerkschaften das Holz liesern. Ich führe weiters eine a. h. Entschließung an, worin es heißt, daß in Gegenden, wo dersmalen ein Bergbau noch nicht besteht, die Kreisämter für diese Zeit und nur dis zu einem erhoben werdenden Bergbaue oder Hammerwerksgaden die Aussicht über Hoch- und Schwarzwaldungen zu sühren haben. So also ist das Oberaussichtstrecht des Staates zum Vortheile des Bergbaues im Lande Krain seit alten Zeiten ausgeübt worden.

Es wurde dieses I. f. Reservat zuerst vom Kaifer Maximiliam I. 1517 aufgestellt; da man jedoch überall Proteste bagegen erhob, wurde es später von Ferdinand 1553 speciell für Krain, sodann von Erzherzog Carl 1575 neuerlich eingeführt. Es beftanden bamals im Lande sogenannte Bergrichter, welche bie Intereffen bes Berg= baues in biefer Beziehung zu vertreten hatten. Unter Raifer Josef endlich erschien eine a. h. Entschließung, worin diefes Bergregale einstweilen suspendirt murbe. Damals war der lette Bergrichter in Krain, und es wurden die Bergsuftentationen eingeführt, deren Agende sich nur auf das montanistische erstreckte, während die eigent= liche Oberaufsicht über die Waldungen an die politischen Behörden überging. Wenn nun die Berhältniffe bes I. f. Reservates berart in Rrain sind, und es auch seit jeher waren, so sehe ich, meine Herren, nicht ein, wie benn laut bes zweiten Antrages bes Ausschusses bas Land Krain parificirt oder in eine Analogie gestellt wird mit dem Salzfammergute. In Salzburg gehörten die jetzt ärarischen Waldungen dem ehemaligen Erzstifte Salzburg und es hat die spätere öfterreichische Regierung nicht etwa bloß wegen des l. f. Reservates, sondern auch aus ans bern Titeln bas Eigenthum jener Waldungen beansprucht. Das Montan-Aerar ift ferner Eigenthümer der Waldungen im Salzfammergute, wo, wie Ihnen befannt ift, bedentende Salzbergwerke sich vorfinden. In Krain gehörten zu den eigentlichen Montanwaldungen nur die Waldungen bes Bergamtes Ibria, sonst besitzt das Aerar in Krain feine Montanwaldungen.

Wie können wir hiernach hier einen Wunsch aussprechen, worin es heißen wurde, daß es in Oberkrain ärarische Walbungen gebe; selbst dort, wo eine Berwaltung des Alexars vorhanden ist, wo eine Sequestration existit, steht diese in keinem Zusammenhange mit den

Eigenthums-Unsprüchen bes Merars.

Die Sequestration wurde barum eingeführt, um ben Bergbau in Oberfrain zu sichern, um die Waldungen vor Devastationen, welche in so bedauerlicher Weise stattge= funden haben, ju schügen. Was ben britten Antrag bes Ausschuffes betrifft, so conformirt sich berselbe den Antragen, welche dießbezüglich von den verschiedenen Landtagen in Karnten und Steiermark gestellt worden find. Er geht nämlich barauf hin, daß bas l. f. Refervatsrecht aufgeho= ben werben moge, mit Berudfichtigung ber auf biefer Grundlage erworbenen Rechte britter Personen. In Die= fer Beziehung, meine Herren, muß ich nur anführen, baß schon Art. 4 bes Berggesetzes biese Rechte mahrt, indem es bort ausbrücklich heißt, "baß an ben in altern Berg= gesetzen enthaltenen Bestimmungen über bas I. f. Sobeits= recht hinsichtlich der Waldungen nichts geändert wird, und daß auf gleiche Weise alle Rechte, welche den Besitzern von Berg= und Huttenwerfen ober andern Bersonen aus Berträgen, aus Berleihungen nach alteren Bergwerfgefeben ober aus andern rechtsgiltigen Titeln in Beziehung auf ben Befit, ober bie Benützung ber Balbungen ober Waldiheile, auf Forstservituten, auf Bergweiben und in Beziehung auf andere Verhältnisse, welche keinen Gegenstand des Berggesebes ausmachen, zukonnnen, in soferne sie nicht durch sonst erstossene Verfügungen inzwischen Aenderungen erlitten haben, von diesem Gesete, unberührt bleiben".

Es wird weiter gewünscht, daß gegen dieses I. f. Reservat wenigstens die Einwendung der Verjährung für unzulässig erklärt werde. Es ist dieß eine juristische Anschauung, bezüglich welcher pro und contra sich verschiebene Stimmen erhoben haben. Nun weiß ich nicht, ob die Regierung einem berartig ausgedrückten Bunsche Rechnung tragen werde, doch scheint mir das Wichtigste darin zu liegen, ob überhaupt die Regierung von dem angesprochenen Rechte abgehen werde oder nicht.

Ich übergehe nun zu einem mir sehr wichtig scheinenden Punkte, welcher schon vom Herrn Brolich bei Begründung seines vor wenigen Tagen eingebrachten Antrages angeführt worden ist. Ich vermisse im Ausschuß-Berichte irgend eine Bezugnahme auf den Brolich'schen Antrag, obwohl die beiden sub 2 und 3 hier ausgesprochenen Bunsche dies

fen nämlichen Gegenftand berühren.

In den Bezirken Nadmannsdorf und Kronau beans sprucht das h. Aerar zu Folge seiner Auffassung des l. f. Reservatsrechtes das Eigenthum der Hochs und Schwarzswaldungen, obwohl ein Hofdecret vom 3. September 1847 ganz deutlich sagt und unzweideutig sich dahin ausspricht, "daß die Waldung Novca zwar eine für Bergswerke vorbehaltene, aber keine l. f. Reservats Wals

dung fei".

Es wurden im Jahre 1849 von Seite der Gewerfsichaften Kropp und Eisnern Klagen laut, daß sie Gefahr laufen den Bergbau einstellen zu müssen, indem die dortisgen Berhältnisse sich seit der Aushebung des l. f. Reservates durch die Josessinische Berordnung in einer Art gestaltet haben, welche dem Bergbaue keineswegs günstig ist. Das Montan-Aerar hat nun in Folge jener wiederholten Klagen dem l. f. Reservate eine viel ausgedehntere Rich-

tung gegeben.

Es wurde ein I. f. Beamte betraut, die bieffälligen Erhebungen ju pflegen, er ging von Gemeinde ju Gemeinde, und ließ fich von benfelben die Erflärung geben, baß die zwischen ber Sava und Zeier liegenden Walbungen seit jeher l. f. Eigenthum waren, wogegen wohl fpa= ter die Gemeinden sich ausdrücklich erklärten, daß sie diese Erflärungen nie in jenem Sinne abgegeben haben fonnten. In Folge dieser protofollarischen Einvernehmungen ber Gemeinden hat das h. Montan = Merar die Ansprüche auf bas Eigenthumsrecht biefer Walbungen erhoben, und biefelben seit bem Jahre 1859 theils im Rechtswege anhangig gemacht, theils bei ber Servituts-Ablösungs-Commission in Radmannsborf angemelbet. Es ift das eine Angelegenheit, welche bie Intereffen von gang Oberfrain gewiß im höchsten Grade berührt. Ich wünsche gewiß den Schutz des dortigen Bergbaues, allein ich sehe nicht ein, warum wir mit ber Annahme bes Antrages bes Ausschuffes, wie er bier vorliegt, auch aussprechen follen, daß es in Oberfrain ararische Walbungen gebe. Es ift das eine Sache, von ber man jest höchftens fagen fann, non liquet! Ja, wie es in ber vom Ausschuffe mit Recht so lobend erwähnten Abhandlung nachgewiesen ift, hat es in Krain niemals in jenem Sinne ararische Refervat = Waldungen gegeben, wie im Salzfammergute. 3ch glaube baher, baß in Erwägung biefer Umftanbe, fo wie der Motive, welche ber Ausschuß angeführt hat, ein viel energischerer Schritt bei ber Regierung zu thun ware. Der Ausschuß führt ja in seinen Motiven selbst an, "es trete nun das h. Aerar mit dem l. f. Reservatsrechte auf, es bekämpst an der Hand der positiven Bestimmungen des bürgerlichen Gesethuches mit Erfolg die den l. f. Reservatsrechten gegenüber unzulässige Einwendung der Berzihrung und Erstung des freien Eigenthums und verzucht auf solche Art zum Abbruche des Vertrauens und des Rechtsgefühls der Betheiligten den ganzen bisherigen factischen Bestand der Eigenthums und Besitzverhältnisse".

Weiters heißt es in bem Ausschußberichte, "baß biefe Unsprüche bes Alerars Anlaß geben zu ben weitwendigften und schwierigsten Berhandlungen, welche die fo wünschens= werthe schnelle Durchführung bes Ablösungs = Geschäftes auf eine faum absehbare Zufunft hinausgeschoben haben". Meine Herren, wenn ber Ausschuß selbst folche Motive anführt, fo ift es wohl die Pflicht ber Bolfsvertretung mit einem Antrage zu fommen, welcher bezwecht, baß alle diese Uebelftande, wie fie bier in fo lebhaften Farben ges schilbert worden find, so bald als möglich beseitiget wurs ben. Ich beantrage baber, daß der zweite Antrag bes Ausschuffes geftrichen werbe, gegen den britten Antrag, welcher fodann als zweiter zu gelten hatte, habe ich feis nen weitern Grund vorgebracht, als baß mir berfelbe faft überfluffig zu fein scheint. Jedoch halte ich folgenden Untrag als den wichtigften, als den am schnellften gum Biele führenden :

Der h. Landtag wolle beschließen:

"Es fei bas h. Ministerium ju ersuchen, bag bas Montan-Aerar mit feinen auf die Walbungen Oberfrains im Rechtswege und bei ber Servituten = Ablösung unter bem Titel eines I. f. Refervates geftellten Ansprüche ab= trete und folche zurudziehe". Ich erflare ausbrudlich, baß ich es bedauern wurde, wenn bie in Oberfrain bestehende Sequestration plöglich aufgehoben wurde. Es ift das eine politische Einrichtung, welche mit dieser Frage in gar feiner Beziehung fteht. Allein bas ift gewiß, fo unflar auch die Verhältniffe in Oberfrain bezüglich des Eigen= thums der Waldungen sein mögen, so find fte noch ver= wirrter geworben, feitbem ein letter Concurrent in ber Berson des h. Montan-Aerars hinzu kam, welches vorher niemals in Oberfrain irgend welche Ansprüche auf die dortigen Waldungen erhoben hat, außer jenen des 1. f. Reservates, welches, wie in jener Schrift vortrefflich nachgewiesen ift, nur zum Schutze bes heimischen Berg= baues aufgeftellt wurde. Erwägen Sie, meine Berren, daß eben in Folge ber Ansprüche bes erft in jungfter Beit hinzugekommenen Eigenthums-Concurrenten nicht nur fämmtliche Abvokaten Krains, sondern auch alle Sachverständige in Waldsachen vollauf in dieser Causa beschäftis get find, daß von den Gemeinden schon Tausende und Tausende auf diesen Rechtsstreit verwendet wurden, ohne daß irgend ein baldiger diese verworrene Angelegenheit lösender Erfolg vorauszusehen ift, und Sie werden gewiß meinem Antrage Ihre Unterftützung nicht verfagen.

Präsident: Der Herr Abg. Deschmann hat zwei Anträge gestellt, der erste ist der auf Streichung des zweisten Absates des Ausschußantrages. Da ablehnende Ansträge zur Abstimmung nicht kommen, so übergehe ich denselben; er wird von selbst erlediget durch die Abstimmung des zweiten Ausschußantrages. Der weitere Antrag, den ich hier nur zur Unterstützungsfrage bringe, lautet: (Liest denselben.) Jene Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen geneigt sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Er ift hinreichend unterftugt.

Albg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort, Herr Brafibent!

Präsident: Ich bemerke, bag wir noch bei ber

Berathung des zweiten Ausschufantrages find.

Abg. Dr. Toman: Herr Deschmann hat ben 2. und 3. Antrag bes Ausschusses zu seiner Betrachtung und Darstellung gemacht, so glaube ich Herr Prässent wird es mir gestattet sein, ebenso dieselbe Form einzushalten.

Brafibent: Es bleibt mir nichts Unberes übrig

- ich bitte zu sprechen.

Abg. Dr. Toman: Der Herr Abg. Deschmann hat schließlich in seiner wohlgemeinten, aber nicht so im Rechte und in ber Sache ber Frage gegrundeten Rebe gesagt, baß über biefen Gegenftand ber Frage Abvocaten, Sachverständige und Juriften des Landes im weitesten Umfange sich beschäftigen, weil sie gar so sehr wichtig ist. Auch mich hat mein Beruf auf Dieses Feld geführt, auch ich habe schon ungahlige Schriften größeren Umfanges barüber geschrieben', und so hatte ich Gelegen-heit von bem einen und von bem anderen Standpunfte die Frage näher aufzufaffen, und ich will fie nach diesen Ergebniffen unparteiisch, nicht als Abvocat ber einen Partei, sondern ober ihnen stehend, vom bloßen Standpunkte bes Rechtes in wenigen Worten auseinander fegen, weil, wenn wir bis zum letten Bunfte, bis ins Klare hingeben wollten, wir gang andere Borarbeiten, gang andere Schriften vor uns haben, und in einer gang anbern Weise zusammengesett sein mußten, als wir es heute find, um einen Landtagsbeschluß zu fassen. Ich wurde Ste nicht Stundenlang, sonbern Tage lang in Anspruch nehmen muffen, um vom hiftorischen Standpunkte und in rechtli= cher Beziehung alles vorzubringen und zu zeigen, was in dieser Sache Rechtens ift.

Vor Allem hat es mich gefreut, daß Herr Deschsmann einverstanden war mit meinen Motiven, womit ich eine Abänderung des ersten Antrages gestellt habe; er hat es geahnt, aber jedoch dagegen gesprochen, daß ich nicht die Motive mit den Anträgen in Uebereinstimmung sinde, er hatte Recht in der Beziehung, er hatte daher Unrecht gegen meinen ersten Antrag gesprochen zu

haben.

In merito der Sache wirft sich uns zuerst die Frasge auf, um was handelt sich beim 2. und 3. Antrage des

verehrten Ausschuffes?

Der Ansschuß hat mit genauer Kenntniß, — was aus den Anträgen zu ersehen ist, weniger aus den Mostiven, — die Frage in zwei Theile getheilt; daß es I. f. Wälder im Lande gibt, und daß es Wälder gibt, auf welschen das sogenannte Reservat = oder Hoheitsrecht lastet.

Diese Unterscheidung hat der Herr Abg. Deschmann a priori fallen lassen, und seine Rede war ganz unrichtig (Brolich: richtig!) dadurch. Wer das nicht unterscheidet, der kann nicht über diese Frage rechtskundig, und davon reden, wie im Laufe der Jahrhunderte sich das Verhältniß zum Staate hinsichtlich einzelner Berechtigten in diesem Walde und des Staates zu demselben entwickelt hat; der Antrag ist daher ganz falsch und würde den ganz guten Antrag 2 und den guten Antrag 3 völlig beseitigen.

Im Antrage 2 wird von den Waldungen gesproschen, welche das Aerar anspricht, oder in seiner Verwalstung hat; und da werden jene Begünstigungen, oder jene Modalitäten für die Grundlasten Ablösung und Regulisrung in Anspruch genommen, wie sie in Oesterreich und im

Salzfammergute Statt gefunden haben.

Ich wunsche, daß wir in unserm Vaterlande auch bas erreichen, und daher muß ich lebhaft den Antrag des Ausschusses unterftüben.

Eine zweite Frage ift die Frage der Wälber in Oberkrain, vorzüglich betreffend das landesfürstliche Reservatörecht für die Bergwerke.

Es find Wälber in Oberkrain, von denen ich vorzüglich den Wald Jelovca ins Auge fasse, auf welchen dieses Hoheitsrecht lastet, gegen welches wir sowohl im Interesse der Gewerkschaften als der Insassen der Gemeinden der ehemaligen Unterthanen der Herrschaften ankämpsen. Was vorhanden ist, läßt sich nicht läugnen. Es läßt sich nur auf Abwendung desselben im passenden, opportunen Wege sprechen. Mit der Negirung kommen wir zu Nichts. Mit der Bitte, vorhandene Uebel zu beseitigen, kommen wir zu etwas.

Es möge übrigens was für ein Rechtsverhältniß immerhin in diesen Wäldern obwalten, so ift die erste Frage die, sind die Rechtsverhältnisse hinsichtlich dieser

Wälber erruirbar ober find fie es nicht?

Sind sie erruirbar, bann muß ja nach Recht entsichieden werden, bann sind ja die Gerichte, bann sind die Servituts Commissionen bafür. Wäre das Rechtsverhälteniß ganz unerruirbar, bann mußte die Staatsweisheit die national sconomischen Verhältnisse des ganzen Landstriches in Betracht ziehen, und nach Einsicht entscheiden.

ftriches in Betracht ziehen, und nach Einsicht entscheiben. Aber ich halte dasur, daß das Nechtsverhältniß ein erruirdares ist, ja daß es schon durch die discherigen Vershandlungen, wie sie mir bekannt sind, schon auf einen Punkt hingebracht ist, wo das Licht bald völlig in den Acten vorhanden sein, und es der Landescommission mögslich machen wird, allerseits eine ganz gerechte Entscheibung zu treffen.

Wenn nun ein Rechtsverhältniß subposito in das Klare gesetzt ist, oder gestellt werden kann, wenn es vorshanden ist, so ist die Frage aufzuwersen, hat das Monstan-Aerar, in den fraglichen Wälbern ein Necht oder nicht?

Kein Eigenthum, fein landesfürstliches Eigenthum lastet darauf, aber ein Hoheitsrecht lastet auf den Wälsbern, und dieses wollen wir beseitigt haben; aber mit der

Regation wird es nicht befeitigt werben.

Ich würde sehr bedauern meine ganze bisherige Bertretung einzelner Parteien auf falscher Bahn geführt zu haben, würde mich heute gerne durch Herrn Deschmann eines andern belehren lassen und heute umkehren zu eis ner andern Bertretungsweise, aber ich bin bisher nicht belehrt worden. Ich muß daran festhalten, daß ein sogenannstes Hoheits, ein Reservatsrecht noch aufrecht besteht.

Ich will zu diesem Behuse einige Beweise anführen. Obwohl schon nach der Unterscheidung der Landesswälder in landesfürstliche eigenthümliche Wälder und in Reservatswälder die Frage, glaube ich, etwas flarer geworden ist, so möchte ich doch noch die Beweise dafür ansühren, ob denn ein sogenanntes Hoheitsrecht, ein Reservatsrecht auf einzelnen Wäldern lastet? welche Frage der Herr Abg. Deschmann ganz ignoriet hat.

3ch will zuerst die Bergwerksordnung vom Jahre

1550 citiren.

Diese Bergwerks-Ordnung, die wenig bekannt ist, ift für die Bergwerke Steinbückel, Kropp und Kalnig, welches lettere nicht mehr vorhanden, in Steinbückel aufsgegangen ift, errichtet worden.

Die letzte für Krain maßgebende Bergwerksordnung ist die vom Jahre 1575, welche im Kundmachungspatente sich auf die vom Jahre 1550 bezieht, und in einzelnen Anordnungen auf jene vom Jahre 1553.

In der einen wie in der andern ift die Rede von der sogenannten Holz und Kohlwidmung und von dem

Reservate auf Soch= und Schwarzwälder.

lautet :

Es wurde zu weit führen, meine Herren, wenn ich alle biese Artifel vorführen wollte. Ich habe sie vor mir, aber ich kann Sie damit nicht in Anspruch nehmen.

Es sei weiter erwähnt, daß schon im vorigen Jahrshunderte das Bestreben der Besteiung des Eigenthums von solchem Verhältnisse in Desterreich sich sund gegeben hat, und daß in Folge einer solchen freiheitlichen Anschausung im Jahre 1783 am 7. März ein Hosdecret erlassen worden ist, mit welchem die Holzs und Kohlwidmung aufgehoben wurde. Die Holzs und Kohlwidmung ist in einem andern Artisel der Vergwerksordnung vom Jahre 1575 als das Reservatrecht auf Hochs und Schwarzwälsder statuirt.

Als man nach Erlassung dieses Hofbecretes in der falschen Auffassung, als werde auch das Reservat auf Hoch und Schwarzwälder aufgehoben, ganz plöglich als les Reservat negirte, da erschien im Jahre 1804 u. z. ein Hofbecret vom 22. Februar für Krain, kundgemacht am 14. März. Dieses Hofbecret ist auch den Justizdes hörden ganz besonders kundgemacht worden, ein Beweis für wie wichtig die Regierung dieses Hofbecret hielt, weil sie Rechtsentscheidungen darnach geregelt haben wollte. Dieses Hofbecret muß ich nun citien, dieses

"Es fomme misvergnüglich zu vernehmen, daß bie Allerhöchste Begunftigung ber allgemeinen Aufhebung der allgemeinen Kohlwidmung dahin ausgedehnt werde, als ware das Allerhöchste Waldrefervat in feinem ganzen Umfange suspendirt, somit ben Waldbesitzern geftattet, auch die für ben Bergbau reservirten Walbungen nach Gutdunfen zu verwenden, ja baß fogar die im Ramen bes Allerhöchsten Landesfürften ertheilten Walbbelehnun= gen als aufgehoben angesehen und behandelt werben wollen, daß baber diefer ben Allerhochsten Gefinnungen zuwider laufende, bem landesfürftlichen Regale außerft nachtheilige Irrthum allsogleich abzustellen und Befigern jeber Eingriff in bas befagte landesfürftliche Walbeigen= thum und Bergregale (mit erhöhter Stimme gegen Abg. Defchmann gewendet wiederholend) und Bergregale unter schwerfter Verantwortung zu verbieten fei."

Das ift ber Wortlaut bes Gefetes, und ift an alle

höheren und Juftigftellen mitgetheilt worden.

Nun entsteht die Frage, ist seit biesem Hosdecrete eine Aushebung des Reservates erfolgt? Mir ist sein lans deskürstliches Geset in dieser Beziehung dis zur neuesten Zeit weiter bekannt, und es wird auch ein solches nicht eristiren; aber es ist mir eine Gubernial Berordnung des illirischen Guberniums vom Jahre 1823 bekannt, womit die Belehnungen als aufrecht bestehend erklärt werden.

Das nächste Gesetz betreffend bas Reservat ift wohl bas Servitutsablösungsgesetz vom 5. Juli 1853 Reichs= gesethblatt Nr. 103, beffen S. 2 ausbrücklich fagt, baß Die Holzbezugsrechte aus Diefem Berhaltniffe ein Begenstand ber Ablösung find, bann bas Berggeset vom 23. Mai 1854 Reichsgesethblatt Nr. 146, welches ebenfalls die Reservatsrechte als aufrecht bestehend anerkennt. Das find meines Wiffens die Gesetze hinsichtlich des Reservates. Also die Regierung hat bisher auf ihre Rechte nicht verzichtet, obwohl fie ben factischen Berhältniffen gemäß feinen Bezug, feine Rente aus ben fraglichen Wälbern hatte. Es wird wohl nun unfere Sache fein, ber Regierung zwedmäßig darzustellen, daß sie in diesen Waldobjecten nichts fuchen foll, nichts zu befommen habe, da die Participienten des Landstriches faum mehr felbft befriedigt werden fonnen.

Wenn die Regierung ihr Reservatörecht aufgelassen hätte, dann wäre es nicht vorgekommen, daß sie bei den einzelnen Verkäusen der Herrschaften immer das Reservatörecht vom Verkause ausgeschlossen hätte. So z. B. hat der Erzherzog Ferdinand laut Kausverschreibung ddo. Görz 28. Sept. 1816 die damals ihm gehörige Herrschaft Radmannsdorf und Waltenburg dem Hans Ambros Grasen v. Thurn mit ausdrücklicher Ausnahme der Hochsund Schwarzwälder verkaust, und so ist meines Wissens auch bei dem Verkause der Herrschaft Weißensless geschehen. Ich kann es nicht unterdrücken, einen Blick auf die Verhandlungen, die von der Servitutsablösungs Commission geschehen, zu wersen, und damit die Herren sehen, auf welchen Standpunkt ich und die von mir vertretenen Geswerkschaften sich besinden, und daß wir nicht ein eigens nütziges und einseitiges Interesse versolgen, möchte ich unsern Antrag ans der bezüglichen Verhandlung vorlesen.

Es ift ganz furz. Nachbem wir gezeigt haben, daß das Montan Alerar hinsichtlich aller dieser Baldungen nichts zu gewinnen hat, keine materiellen Bortheile, und wir gar nichts Anderes anstreben wollen, als daß wir eristiren, und die Steuer entrichten können, muthen wir doch dem Montan Alerar noch eine Function zu in der Erledigung dieser hochwichtigen Frage Oberkrains, und diese besteht darin, daß das Montan Alerar seine Ansprüche ausgebe, aber eine Einigung der verschiedenen berechtigten Parteien hinsichtlich der Liquidität ihrer Ansprüche zu erzielen sich bestreben soll, weil durch das Montan Alerar wir zu einer Einisgung unter uns leichter gebracht werden, als durch die Ueberlassung des Objectes als einen Jankapfel für alle diese Parteien, oder gar unter Ausstalfung der Sequesstration, wie sie von einer andern Seite geboten worden ist.

Der befagte Antrag lautet:

"Bir sind bereit in der Richtung die Hand zu bieten, daß auf Grund des Gesagten und nach Maßgabe der liquid zu stellenden, mit Grund zu entschädigenden Ansprücke der Insassen, mit Grund zu entschädigenden Ansprücke der Insassen der Gemeinden und der Herreschaften unser unbestreitbares Nugungseigenthum desgleischen mit Grund und Boden nach Maßgade der zu Folge der Belehnungen in unserm Bestig und unsere Nugung gesommenen Waldgegenden entschädigt, und das nicht ganz unzuberücksichtigende Verhältnis der Köhler in einer entsprechenden Weise, welche den ursprünglichen Entlasstungs Verhältnissen entspricht, zu deren Beruhigung sixirt werde."

Meine Herren in biefer Bereinbarung liegt ber Weg jur Löfung, jur Wohlfahrt bes gangen Lanbstriches.

Dieses habe ich angeführt, weil es den Anschein haben könnte, wenn ich das Recht vertrete, das Recht, wie es da ist, welches Recht gewissermaßen die Grundslage der Ansprücke der Gewerkschaften gibt, weil ste Hunderte von Belehnungen im Laufe der Jahrhunderte erhalten und ausgeübt haben, weil es den Anschein haben könnte, sage ich, als würde ich einseitig für einen Theil sprechen. Nun, daß aber solche Belehnungen die Gewerfsichaften in solchem Maße auf die Objecte vorzüglich in der Jelovca, die ich vor Augen habe, erhalten, und bis zur jüngsten Zeit, dis zur Sequestration im Besitze und Genusse gehabt haben, darüber könnte ich Beweise durch viele 100 Verleihungsbriese Ihnen vorzeigen, welche ich der Servituten Sommission allegirt habe.

Es geht also nicht an, zu längnen, daß es kein Hosheitsrecht, kein Reservat in Krain gebe, und es wäre sehr voreilig, sehr unerwogen, einen Beschluß auf Grunds lage ber Begründung und Motivirung des Herrn Abg.

Deschmann zu faffen.

Es wurde der h. Landtag nicht bloß dadurch gestehen, baß die Frage in seiner vollen Totalität und Richtigseit ihm noch serne liege, sondern er wurde gewissermaßen ein Rechtsverhältniß negiren, welches wirklich vorhanden ist, und der Sache an sich selbst nur schaden, weil die Bitte nicht gerichtet wäre, welche wir Alle im Interesse

von Oberkrain wünschen.

Ich muß es gestehen, daß obwohl ich ebenso ben zweiten und britten Absatz bes Antrages bes verehrten Ausschuffes befürworte, daß mir doch ber lette Baffus im 3. Abfate, "oder wenigstens die Ginwendung der Berjährung für zuläffig erklärt wird" ganz überflüffig, ja finnstörend erscheint. Er scheint mir überflüssig, weil gewünscht wird, daß das Reservat als solches, wo es noch bestehen soll, aufgehoben werde, unentgeltlich, ober wenn bas Montan-Aerar nachweisen fann, baß es in 40 Jahren der fiscalischen Erfitzungsperiode einen Ertrag, eine Rente aus den Wälbern gehabt habe, auch entgelt= lich, was aber auf basselbe hinaus geht, weil bas f. f. Montan = Aerar in Oberfrain feine Rente gehabt hat, als indirect durch die Steuer und Frohne. Ich halte diesen Paffus für überflüffig, weil, wenn das Refervateverhalt= niß aufgehoben wird, ohnehin die Butheilung der Balber nach Grund und Boden an die einzelnen Intereffenten erfolgen muß, und die Einwendung der Berjährung unter solchen Privatbesitzern nach dem bürgerl. Gesetzbuche zu beurtheilen ift.

Ich halte sie aber für störend, weil man erachten könnte, daß diese Einwendung der Verjährung auch auf die vergangene Zeit als maßgebend angesehen werden kann, was wieder nicht rechtlich wäre, wenn man das Positum annimmt, daß ein Reservatrechtsverhältniß bestehe.

Besteht ein Reservatrechtsverhältnis auch noch jett, so kann man nicht diese wichtige Frage der Ersitzung oder Verjährung aufgeben, gegenüber dem, bestünde aber das Reservatrecht nicht, dann ist Erstzung und Verjährung ohnehin nach dem bürgerl. Gesetzbuche zu beurtheisen.

Dieses Wenige, ich bemerke dieses absichtlich, zur

Entfräftung der Rede des Herrn Abg. Deschmann.

Brafident: Bunfcht noch Jemand der Herren bas Wort?

Abg. Brolich: Ich bin mit der Ansicht des Herrn Abg. Deschmann auch nicht einverstanden, in dem Punkte, als er glaubt, der Art. 2 des Ausschußantrages sei geradezu zu streichen.

Herr Deschmann mag bazu baburch verleitet worden sein, daß er nicht berücksichtiget hat, daß es ärarische Wälsber auch in Krain wirklich gebe. So hat die Montanherrsschaft, das Bergwerf Idria, auch eigene Wälber, und folgslich sind dieß gewiß landesfürstliche oder ärarische Waldbungen.

Der Ausschuß mag vielleicht auch andere Waldungen unter ärarische Waldungen verstanden haben, das sind 8. B. Waldungen der Herrschaft Abelsberg, das ist eine Staatsherrschaft, daher auch diese unter ärarische Waldunsgen verstanden werden dürfte.

Ich mache nur die Erinnerung, daß das Forftgeset vom Jahre 1853 ausdrücklich die Waldungen eintheilt in ärarische, Gemeindes und Privatwaldungen.

Aerarische Waldungen find sohin jene, beren Eigensthum dem Staate gufteht.

Wenn nun Herr Deschmann meint, der Paragraph sei zu streichen, so wäre dann die Servituten-Ablösung in solchen Waldungen außerordentlich erschwert.

Der Ausschußantrag geht eben dahin, um in folchen

Walbungen bie Servituten-Ablöfung so weit zu erleichtern, wie sie auch im Salzfammergute erleichtert worben ift.

3ch glaube daher, daß dieser Antrag des Ausschuffes

beizubehalten ift.

Nachdem schon Herr Deschmann und Herr Dr. Toman ihre Ansicht auch über Art. 3 ausgesprochen has ben, muß ich auch auf diesen Artifel übergehen.

Ich theile aber die Ansichten ber Herren Borredner bezüglich ber landesfürstlichen Reservatwaldungen nicht.

Reiner ber Herren hat befinirt, was eigentlich eine

landesfürftliche Reservatwaldung ift.

Man hat von Hoheitsrechten, von Reservaten gesprochen, aber Niemand hat ein solches Reservat näher bezeichnet.

Reulich hat Herr Dr. Toman meine Ansichten als verwirrt und unklar bezeichnet, ich glaube gern, weil sie mit seinen Ansichten nicht übereinstimmen, denn er spricht offenbar für die Aufrechthaltung der Reservate, und zwar warum lediglich für die Bergwerke in Oberkrain?

Er ift der Vertreter derfelben, und ich gebe ihm recht. Allein, daß aber das Aerar, welches, wie Herr Dr. Toman selbst gezeigt, so zu sagen bewiesen hat, aus dem landeskürstlichen Reservate durchaus keinen Rugen mehr ziehen könne, dasselbe doch nicht auflassen solle, ist kaum begreistlich. Herr Dr. Toman selbst meint, es wäre an der Zeit, daß das Aerar von solchen Ansprüchen abstehen würde; dabei bleibt aber im Unklaren, oder wenigstens will er sich nicht offen aussprechen, wer von diesen Berzichtleistungen eigentlich einen Rugen ziehen soll.

Ich verftehe ihn nur dahin, daß der Nugen lediglich

zu Gunften der Bergwerksbesitzer kommen foll.

Meine Ansicht geht aber noch weiter. Ich sage, nicht nur die Bergwerksbesitzer, sondern Jedermann, der Rechte auf diese Waldungen hat, soll von der Verzichtleistung des Aerars einen Auten ziehen, und wenn ich den Antrag schon in einer der vorigen Sitzungen gestellt habe, daß das h. Aerar von diesen landesfürstlichen Reservaten abfallen möge, so glaube ich, ist mein Antrag ganz berechtiget gewesen, denn das Aerar kann von seinen Ansprüchen abstehen, sobald es zur Ueberzeugung kommt, daß es keinen Nugen aus denselben ziehen

Welches Recht wird badurch verlegt, wenn bas h. Aerar von seinem Anspruche absteht, das Recht der Gewerke? Ich glaube nicht, die sollen alle ihre Ansprüche, alle Rechte behalten.

Ich würde bagegen protestiren, wenn man eine Anssicht aussprechen wollte, daß ben Gewerkschaften nahe gestreten, daß ihre Nechte badurch gefährdet werden sollten.

Ich spreche für bas Necht der Gewerke, ebenso für bas Necht der Gemeinden, für bas Necht der Privat-

befiter.

Nun sehe ich aber darin, daß das h. Aerar von den Ansprüchen auf die landesfürstlichen Reservatwaldunsgen abstehen würde, keine Verletzung irgend eines Nechstes; dann fällt nur ein Necht, eine Last weg, welche auf den Waldungen gegenwärtig durch so lange Zeit und zwar fruchtlos gehaftet hat.

Ich habe gesagt, baß die landesfürftlichen Reservatwaldungen diejenigen find, beren Eigenthum einem Andern

als dem Staate zukommt.

Wenn nun das Eigenthum einem Andern als dem Staate zukommt, so sind diese Waldungen mit dem Reservate nur belaftet. Auf diese Belastung verzichtet nun das Aerar; was folgt daraus? daß die Last wegfalle, daß der Berechtigte in den vollen Genuß seiner Waldung trete,

mag nun jest die Gewerkschaft, mag nun eine Gemeinde, mag nun ein Privater Eigenthumer der Waldung sein, das ift gang gleichgiltig.

Daburch aber, daß das Alerar auf feine Ansprüche verzichtet hat, hat es Niemand in feinem Rechte verlett.

Nun aber sehe ich in allen seinen Reden den Herrn Dr. Toman dahin zielen, daß das Aerar ja nicht auf seine Ansprüche auf die landesfürstlichen Hoche und Schwarzwaldungen verzichten wolle, wenigstens nicht uns bedingt.

Eine Verzichtleiftung kann unbedingt geschehen ohne Rechtsverletzung eines Andern; nur eine solche bean-

trage tch.

So haben 3. B., wie gefagt, die Landtage in Rarn=

ten und Steiermark folche Antrage geftellt.

Nirgends wurde ein Antrag gestellt, daß die Berzichtleistung zu Iemandes Gunften geschehen soll, sondern nur unbedingte Berzichtleistung und zwar im offenen Interesse des Landes und im Interesse des Nechtsansprusches Aller.

Der Herr Deschmann hat einen Antrag gestellt, ben ich nur oberslächlich verstanden habe; aber so weit ich ihn verstanden habe, halte ich ihn für unzugenügend. Ich beziehe mich auf einen Antrag, den ich in einer frühern Situng gestellt, und der am 23. März in Vershandlung gesommen ist.

Dieser Antrag ist eben dem Ausschuffe, von dem der gegenwärtige Bericht herrührt, zur Berichterstattung zusgemittelt worden, allein am 23. ist der Antrag erst an den Ausschuß verwiesen worden, und der Bericht lautet

vom 24. b. Mts.

Es war baher ber Ausschuß nicht in ber Lage, meis

nen Untrag zu berücksichtigen.

Mein Antrag geht auch weiter, als der des Herrn Deschmann und der des Ausschusses. Ich habe damals erwähnt, daß ich sehr bedauere, einen Antrag zu stellen, früher als der Ausschuß, welcher schon in der 7. Sitzung des v. J. zur Förderung der Operationen der Grundalstöfung eingesetzt wurde, seinen Bericht erstattet hat.

Ich habe, wie gesagt, lange Zeit darauf gewartet; nur um nicht zu spat zu kommen, habe ich ihn endlich

eingebracht.

Ich habe früher gesagt, er wurde sich mit dem dritten Bunkte des Ausschußantrages sehr gut vereinigen lassen, daher bedauere ich, daß dieser Bericht nicht früher an

bas Tageslicht gefommen ift.

Ich würde nur wünschen, daß der Ausschuß noch meinen Antrag, der sich vielleicht mit dem dritten Punkte des Ausschußantrages vereinigen laßt, vorläusig in Berathung ziehe, und nachdem der Ausschuß noch in einer der nächsten Sigungen die Formulirung des ersten Antrages sestzustellen haben wird, so könnte vielleicht derselbe auch über meinen Antrag seine Ansichten mittheilen, und vielleicht denselben mit dem §. 3 in Aebereinstimmung bringen.

Bas aber die Einwendung von Seite des Herrn Deschmann betrifft gegen die vom Ausschuffe beliebte Einfügung, nämlich die Bezugnahme auf die Einwendung der Berjährung, so halte ich dieselbe für sehr wesentlich, und zwar in dem Falle, als das hohe Aerar von seinen Ansprüchen auf die landesfürstlichen Reservat= Walbungen

nicht abstehen wollte.

Burde das Aerar die landesfürstlichen Reservate nicht aufgeben, so würde es den gegenwärtigen Bestigern doch eine sehr bedeutende Erleichterung sein, wenn ihnen die gegenwärtig nicht zustehende Einwendung der Berjährung auch zusommen würde. — Der Ausschuß hat selbst gesagt, in Oberkrain sind Walbungen, auf welche bas hohe Aerar nicht nur Jahrzehende sondern Jahrhunderte seine Ansprüche nie ausgeübt hat. Wenn nun diesen Besthern die Einwendung der Berjährung zu Gute kommen wird, so werden sie ihre Rechte leicht behaupten können.

Ich muß nun erwähnen, daß in allen diesen Pro= zeffen, die in Oberfrain bestehen, bas Alerar als Rläger aufgetreten ift. — Das Merar spricht bie Reservate an; folglich find bie Gemeinden ober Privaten im Befige ber Waldungen, und wo Jemand Besitzer ift aus was immer für einem Rechtstitel, bort fann ihm die Einwendung ber Berjährung die beften Dienfte in bem Prozesse leiften. Run nehme ich an, das hohe Aerar wurde diese Einwendung zugestehen, so wie es ste schon in andern Kronlan= bern zugestanden hat, so ift in dieser Beziehung für die Besitzer und Eigenthümer ber Waldungen und mit dem Reservate behafteten Walbungen unendlich viel gewonnen; daher wurde ich diesen Antrag auch unterstützen, jedoch für den Fall nämlich, als das h. Aerar von seinem Reservate nicht abstehen wurde. Ich stelle baher nur noch meinen Bunfch bahin, bag ber Ausschuß meinen Antrag, welcher an ihn verwiesen worden ift, zugleich in Berathung und Erwägung ziehe, ob derselbe nicht mit Punkt 3 fich vereinigen laffe.

Brafident: Erlauben, Berr Abgeordneter, ftel=

len Sie biesen Wunsch nur privat ober . . . ? Abg. Brolich: Ich stelle ihn nur privat.

Beil der Ausschuß den Antrag bereits erhalten hat, und derselbe neulich an ihn verwiesen worden ist, so glaube ich, weil der Ausschuß ohnehin in einer nächsten Sitzung erst den Baragraph formuliren wird, derselbe vielleicht auch Gelegenheit finden könnte, meinen Antrag, nämlich den zweiten Theil desselben, soweit er sich auf das Reservat bezieht mit dem seinigen vereinigen zu können.

Brafibent: Ich frage baher, ob der Herr Abgeordnete biefen Bunsch als Gegenstand ber Abstimmung

ansehe?

Abg. Brolich: Ja ich sehe ihn als Gegenstand der Abstimmung an, und weil er nur ein formeller ist, brauche ich ihn nicht schriftlich einzubringen.

Albg. Dr. Toman. Ich bitte um bas Wort,

herr Präfident!

Präsibent: Ich bitte, ich muß boch die Untersftügungsfrage stellen; weil mir der Wunsch nicht schriftslich vorliegt, so könnte ich es vergessen. — Zene Herren, welche den so eben ausgesprochenen Wunsch des Herren Brolich unterstützen wollen, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Er ist genügend unterstützt. — Herr Dr. Toman hat das Wort.

Albg. Dr. Toman: Der Herr Borredner hat gesagt, daß ich für die Aufrechthaltung des Reservates im Interesse der Gewerkschaften spreche, daß ich Vertreter der Gewerkschaften bin, daher das Recht habe, das

zu thun.

Meine verehrten Herren! Sie haben meine Ansichauung über diesen Gegenstand gehört, ich habe Ihnen sogar ein Begehren, welches ich im Namen der Gewerksichaften gestellt habe, preis gegeben.

Wollen Sie beurtheilen, inwiefern ich dem Herrn Abg. Brolich Veranlaffung gegeben habe, mir als Absgeordneten mit gutem Gewissen diesen Anwurf zu mas

chen. -

Was das Wesen, den Kern der Frage betrifft, habe ich das Geset angezogen. In den Gesetzen liegt die Definition der Nechtsverhältnisse. Man definirt nicht

Rechtsverhältnisse, wie in einer Philosophie Begriffe. Kein einziges von den Gesegen ist von dem Herrn Abg. Brolich widerlegt worden. Er hat meine Behauptungen, meine Beweise weder mit Gegensätzen noch Gegenbeweisen befänwft.

Es moge bas hohe Saus aburtheilen, inwiefern

feine Auffaffung im Wefen ber Sache liegt.

Abg. Deschmann: Als Antragsteller erlaube ich mir noch Folgendes kurz anzusühren. — Ich hätte kaum gedacht, daß ich einen wärmeren Besürworter meisnes Antrages sinden werde, als eben den Herrn Dr. Toman, indem er uns ja eine Proposition, die er bei einer andern Gelegenheit gemacht hat, vorlas, worin er selbst ausdrücklich erstärt, daß er keineswegs wünsche, daß der Staat sein Eigenthumsrecht bezüglich der genannten Waldungen geltend mache. — Was den weiteren Punkt, den Herr Dr. Toman angesührt hat, andelangt, din ich mit demselben vollkommen einverstanden. Ich sehe es vollkommen ein, daß eben unter der Leitung des Montan-Aerars eine Liquidirung der Ansprüche der Gewerkschaften, der Herrschaften und Gemeinden am besten und zwecksmäßigsten statt sinden könne. —

Durch meinen Antrag glaube ich, ift bieser Punkt nicht berührt; das ist eine Angelegenheit, die sich sehr leicht wird austragen lassen auch dann, wenn das Aerar

von feinen Eigenthumsansprüchen gang abläßt.

Allein das, glaube ich, ift boch ber einstimmige Wunsch ber Gewerfschaften sowohl, als ber Herrschaften und Gemeinden in Oberkrain, daß dieser letzte Prätendent, welcher sich unter die streitenden Parteien eingedrängt

hat, von feinen Unsprüchen abstehen möge.

Ich habe ferner keineswegs geäußert, es gäbe kein landesfürstliches Reservatsrecht, ich befinirte nur dasselbe nach der zu wiederholten Malen citirten Abhandlung über diesen Gegenstand, ich erlaubte mir nur zu bemerken, daß dasselbe, wie darin angeführt ist, durch Kaiser Josef suspendirt worden sein soll. Nun wenn es in Krain nicht suspendirt worden ist, so eristirt es noch; allein das landesfürstliche Reservatrecht ist kein Eigenthumsrecht, es ist nur ein Hoheltsrecht. (Abg. Dr. Toman: richtig!)

Es ift ein Recht, welches eben die Verhältniffe bes Bergbaues berückfichtiget, und eben zum Zwecke hat, den Bergbau vor Schaden zu schützen. In jener Beziehung wegen der Suspendirung mag ich vielleicht im Irrthume gewesen sein, jedoch das ist etwas, was mit meinem

Untrage in feinem Busammenhange fteht.

Was die von Herrn Brolich angeführten Entgegnungen anbelangt, warum ich den Absat 2 bekämpft,
und die Streichung desselben beantragt habe, so geschah
dieses lediglich darum, weil ich aus den Motiven des
Ausschusses erfahren habe, daß derselbe nur die Verhältnisse Oberkrains im Auge gehabt habe, indem in dem
Ausschußberichte weder die Servitutsverhältnisse in den
Insichußberichte weder die Servitutsverhältnisse in den
Insichußberichte weder die Servitutsverhältnisse in den
Ibrianer Waldungen, noch sene in der Abelsberger
Waldung auch nur mit einer Sylbe erwähnt werden.
Daß ich sedoch das landesfürstliche Reservatsrecht nicht
läugne, ist auch daraus ersichtlich, weil ich keineswegs
beantragt habe, es möge der dritte Wunsch gestrichen
werden, worin es heißt, daß das landesfürstl. Reservatsrecht ausgehoben werde. Ich sagt nur, es würde sich
hierin unser Landtag den betressenden Wünschen der Landtage von Kärnten, Steiermark u. s. w. accommodiren.

Bezüglich der dort angeführten Nechte dritter Personen bemerkte ich nur, daß mir dieß ganz überslüssig zu sein scheine, indem ohnehin schon im Berggesetze die

bezügliche Verfügung getroffen ift.

Ich empfehle dem h. Saufe die Annahme meines Antrages, würde aber boch wünschen, baß, ba natürlich zuerst ber Brolich'sche Antrag zur Abstimmung fommen wird, dem zu Folge die Abfate 2 und 3 dem Ausschuffe nochmals zuruckgewiesen wurden, bas nämliche auch mit meinem Antrage geschehe. Der Ausschuß wird ohnehin eine neue Formulirung bes erften Wunsches zu bringen haben, und da durch die Antrage sub 2 und 3 ohnedieß auch über ben Brolich'schen Antrag in merito entschieden wird, so erlaube ich mir den Wunsch auszusprechen, daß bas h. Haus, nach bem Antrage bes herrn Abg. Brolich bie Absate 2 und 3 einer nochmaligen Begutachtung an ben Ausschuß zurückweisen würde, welcher in der nächsten Sigung fein erneuertes Gutachten barüber uns abzugeben hatte; sonft aber wurde ich bitten, meinen Antrag anzunehmen.

Präsibent: Ich erlaube mir auf die lett gesprochene Rede des Herrn Abg. Deschmann zu bemerken, daß Herr Abg. Brolich keinen solchen Antrag gestellt hat. Herr Brolich hat mir schriftlich nichts übergeben. Allein ich habe ein gutes Gedächtniß. Er sprach den Bunsch aus, daß sein bereits früher gestellter Antrag dem desstehenden Ausschusse zur Berücksichtigung anempsohlen werde bei der Redaction des heute aus sub Rr. I vom h. Landtage gesaßten Beschlusses. Das ist mir befannt gegeben. Wünscht aber der Herr Albgeordnete wirklich einen Antrag zu stellen, so bitte ich, mir ihn schriftlich zu übergeben.

Albg. Brolich: Ich werbe so frei sein. Der Artifel 1 war nur die Veranlassung, daß ich den Antrag dahin gestellt habe, daß mein bereits dem Ausschusse übergebener Antrag demselben zur Verathung und Versgleichung mit dem Art. 3 zugewiesen, sohin auch der Artifel 3 des Ausschusses zur nochmaligen Erwägung

zurückgewiesen mare.

Brafibent: Dann ift es ein formlicher Untrag.

3ch bitte, ihn mir schriftlich zu übergeben.

Albg. Brolich: Dazu würde auch der Antrag des Herrn Deschmann kommen, und so könnte der Aussschuß nun seine Schuldigkeit vollkommen erfüllen, denn einer Berzögerung mag er sich immerhin bewußt sein, da nämlich der Ausschuß schon seit Februar 1861 besteht, und er den Antrag erst vor einigen Tagen gestellt hat.

Präsident: Ich erlaube mir die Bemerkung: Da Ihr Antrag ein vertagender ist, bitte ich, ihn mir schriftlich zu übergeben, und muß zuerst über benselben abstimmen lassen, ehe ich zum 2. und 3. Antrage des Ausschusses übergehe. — Wünscht noch Jemand das Wort?

Albg. Dr. Toman: Ich werde zum Punkte 3, wenn nicht mehr gesprochen werden könnte, den Antrag stellen, wie ich früher schon die Modissicirung gegeben habe, daß die Worte: "oder wenigstens die Einwendung der Verjährung für zulässig erklärt werde", gestrichen werden. Ich halte sie für die Zukunst, wenn das Reservat ausgehoben wird, für unzulässig für die Vergangenseit, und wenn das Reservat bestünde, aber diese Bestimmung rückwirfend angenommen werden möchte, würde sie sehr Viele hart tressen. Aus diesen Motiven wünsche ich, daß bieser ohnehin überslüssige Beisat wegverbleibe.

Präsident: Ich erlaube mir zu bemerken, daß wenn der Antrag des Herrn Brolich ad Post 2 zur Abstimmung sommen und vom h. Hause angenommen wird, ipso kacto die Berathung und Beschlußkassung über den Antrag 3 entfällt.

3ch fann die vorläufige Anmelbung des dießfälli=

gen Amendements nicht noch vornehmen oder zur Unterstützungsfrage bringen. — Ich bedauere überhaupt, daß die Berathung sich in den §. 2 und 3 verloren hat, wo wir ohne die mindeste Einbuße bei der Berathung zu leiden, stricte bei §. 2 hätten bleiben können. Wünscht noch Jemand der Herren das Wort? — Wenn nicht, so bitte ich den Herrn Berichterstatter das Schlußwort zu nehmen.

Berichterstatter v. Strahl: Die Debatte hat Dimenstonen angenommen, die weit über den Rahmen ber heutigen Frage geben, sie hat Gegenftande berührt, die nicht in der Aufgabe des Comités lagen. Was bas landesfürstliche Reservat sei; ob es nur das Hoheits-recht der Forstaufsicht, der Forstpolizei, oder nur das Recht fei, bas überschüßige Solz als Regale bem Berg= baue zuzuwenden, oder ob darin auch das Eigenthum auf die Soch= und Schwarzwälder implicite enthalten fei; ob dieses Regale, und in welcher Ausbehnung hier in Krain bestehe, ober nicht? alle bieje Fragen find nach meiner Unschauung fein Gegenftand ber vorliegenden Erörterung. Die Aufgabe, die bas Comité vor fich gehabt hat, war einfach die, jene Bestimmungen zu finden, welche, ob nun Diefe factischen ober rechtlichen Berhältniffe befteben oder nicht, geeignet waren, ben Gang ber Abwickelung berfelben zu beschleunigen. Folgerichtig ift auch meine Aufgabe heute nur bie, Diejenigen Angriffe abzuweisen, Die gegen die Positionen bes Antrages 2 und 3 bes Ausschuffes erhoben murben.

Man hat hier zuerst gesagt, ber Artikel 2 präjubiscire. Ich wüßte wirklich nicht, was damit präjudicirt wird, wenn bemerkt wurde, es sei das Ministerium zu ersuchen, Seine Majestät zu bitten, jene Berücksichtigungen dem Lande Krain zuzuwenden, welche dem Salzkammergute bezüglich der ärarischen oder in ärarischer Berwaltung stehenden Wälder zugewendet wurden. Diese Begünstigungen bestehen einsach darin, daß der Vertreter angewiesen wurde, minder siscalische Interessen im Auge zu halten, und mehr nach Billigkeit als nach der strengen Norm des Ablösungsgesetzes vorzugehen, daß er mit einer un um sich ant ten Vollmacht ausgerüstet wird, endlich daß nicht die Preise der Normal-Periode, wie sie im Patente sestgestellt sind, als maßgebend allein anzusehen seien, sondern andere billigere Grundlagen.

Wie Jemand in seinen Rechten burch biefe Begunsftigungen prajudicirt werbe, fann ich nicht begreifen.

Es können sich diese Begünstigungen nur auf die ärarischen Wälder, die als solche erkannt oder anerkannt werden, oder die in ärarischer Verwaltung stehen, beziehen, und da hat wahrlich der Eigenthümer das unbeschränkte Necht Concessionen zu machen, in welcher Art und Ausdehnung er will.

Hinstellich bessen, was bezüglich des landesfürstlichen Reservates gesprochen wurde, nuß ich mich der Anschauung des Herrn Dr. Toman vollkommen anschließen. Der Ausschuß hat nur vermieden, den positiven Ausspruch zu thun: Es bestehe in Krain ein derlei l. f. Reservat; eben weil er gedacht hat, es sei diese Frage in keiner Richtung zu präjudiciren. Allein besteht ein solches l. f. Reservat, so verfängt der Artisel 3 des Antrages in keiner Richtung, weil er eben bezweckt, die Geltendmachung der diesem Reservate gegenüber angesprochenen Rechte zu erseichtern.

Es ift in diesem dritten Absațe die Einschaltung bezüglich der Einwendung der Berjährung beanständet worden. — Daß sich dieselbe nicht auf die Bergangenheit beziehe, liegt wohl schon ausdrücklich in den Worten: "mit Berücksichtigung der auf dieser Grundlage erwordes

nen Rechte britter Berfonen". Allein fur gang überfluffig möchte ich fie benn boch nicht halten, und zwar in fo weit nicht, als gerade bas I. f. Reservat auch in bieser Richtung ausgebehnt werden will, daß das Aerar bas Eigenthum bieser Balber anspricht, wornach Niemand berechtiget ware, bezüglich solcher Wälber irgend welche Rechte zu erwerben, es mare benn, er fei vom h. Aerar damit belehnt worden. Insoweit nun hier in ber Ein= wendung ber Berjährung ein Beweismittel zur Durch= setzung von Rechten zugestanden wird, scheint es allerdings wunschenswerth, auch Dieses Beweismittel gelten gu laffen, nachdem sonst die Parteien genöthiget find, burch Ur= funden und andere weitwendige Erörterungen erft ben Beweis des Eigenthums durchzuführen, welchen fie fonft auf Grund bes Besitzes und ber Erstzung mit weit weniger Schwierigfeiten zu führen in ber Lage waren.

Ich wende mich noch gegen den Wunsch, der von Seite des Herrn Abg. Brolich rücksichtlich der Frage der Sequestration geäußert wurde. Ich glaube in erster Linie bemerken zu muffen, daß die Sequestration eine politische Maßnahme sei, die mit dem Reservatrechte überhaupt in keinem ursächlichen Zusammenhange steht. (Abg. Dr.

Toman: Richtig!)

Es waren Besitsstreitigkeiten, gegenseitig bestrittene Eigenthums Berhaltnisse, mit Einem Wort ein kleiner Krieg im Staate selbst, und die Regierung hatte vollkommen recht, wenn sie bis zur Austragung bieser von so vielen Prätendenten und aus so verschiedenen Titeln angesprochenen Rechte ein Provisorium, d. i. die Seque-

ftration, über biefe Balber verhängte.

Die Zurückweisung ber ganzen Anträge bes Ausschusses an benselben, um auch diese Frage, ober den Antrag des Herrn Abg. Brolich bezüglich der Ausschung der Sequestration (Abg. Brolich: des Reservatrechtes!) damit in Verbindung zu setzen, sinde ich eben deßtalb nicht am Plaze, weil diese Frage ganz eine andere Richtung hat; übrigens wird der Ausschuss dieselbe in Verathung ziehen und wird, wenn es anders thunlich, sie noch im Laufe dieser Session zur Sprache bringen.

Ich glaube, es ift so viel Zeit aufgewendet worden, um diesen Gegenstand zu beleuchten, oder ich möchte beisnahe sagen, zu verwirren (Heiterkeit.), daß ich mich fug- lich jeder weitern Auseinandersetzung enthalten kann.

(Seiterfeit, Beifall.)

Prafibent: Die Debatte ift . . .

Abg. Brolich: Ich möchte nur noch zu einer factischen Berichtigung (Wiederholte Ruse: Schluß

und Seiterfeit.)

Brafibent: Die Debatte ift geschloffen. Es ift hier ber Antrag 2 bes Ausschusses verhandelt worden, in biefe Berhandlung zugleich aber auch ber Untrag 3 hineingezogen worben. 3ch muß mich jedoch strenge an bie Geschäftsordnung halten, und hier rein nur auf ber Beschluffaffung bes Bunft 2 bes Antrages beharren. Rücksichtlich bes zweiten Antrages bes Ausschuffes ift nur ein ablehnender Untrag da, nämlich jener des Herrn Albg. Deschmann, welcher zwar positiv lautet: nämlich ben Bunft 2 bes Ausschuffantrages zu ftreichen; er in= volvirt aber eine Regation, welcher kein Gegenstand ei= ner Abstimmung fein fann. Bei diefer Beranlaffung ift mir vom herrn Abg. Brolich, auch ein Antrag überreicht worden, welcher jedoch, da er, so wie er mir hier vor= liegt, fich ausbrücklich auf ben Punkt 3 bes Ausschuß= Antrages bezieht, bier nicht zur Abstimmung und Be= schlußfassung gelangen kann; damit sich aber das hohe haus überzeugt, daß das wirklich der Fall ift, will ich

ihn vorlesen und zu gleicher Zeit auch, wenngleich gegen die Geschäftsordnung, aber um die Sache abzuthun, zur Unterstügungsfrage bringen. Dieser Antrag lautet: "Der hohe Landtag wolle beschließen: Mein in der Sitzung vom 23. d. M. dem in der 7. Sitzung vom Jahre 1861 bestellten Ausschusse zur Borberathung zugewiesener Anstrag, sei von dem Ausschusse mit seinem Antrage sud Art. 3 in Vereinbarung zu bringen, und der geehrte Ausschuß daher zu beauftragen, zu diesem Ende den

Art. 3 nochmals in Berathung zu ziehen".

Dieser Antrag betrifft also offenbar ben erst zur Berathung und Beschlußfassung kommenden Punkt 3 des Ausschußantrages, ich stelle aber, um nicht eine doppelte Lesung zu veranlassen, jest die Unterstützungsfrage. Zene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist abgelehnt. — Wir schreiten nun zur Abstimmung über den Bunkt 2 des Antrages des Ausschusses. Er lautet: "Es sei das hohe Ministerium zu ersuchen, bei Seiner k. K. Majestät jene Begünstigungen hinsichtlich der in ärarischen oder in ärarischen Verwaltung stehenden Waldungen vorsommenden Servituten auch für Krain zu besürworten, welche dem Salzfammergute in Desterreich zugestanden wurden". Zene Herren, welche mit diesem Ausschußanstrage einverstanden sind, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Es ist offenbar die Majorität.

Wir gehen nun zur Debatte bes Punktes 3 bes Ausschußantrages, welcher zwar theilweise erörtert, worüber aber die Debatte noch nicht geschlossen worben ist.

Dieser Antrag lautet: 3. "Es sei das hohe Misnisterium zu ersuchen, im verfassungsmäßigen Wege ein Gesetz ins Leben zu rufen, wornach das landesfürstliche Reservats und Hoheitsrecht auf Hochs und Schwarzswälder in Krain mit Berücksichtigung der auf dieser Grundlage erworbenen Rechte dritter Personen aufgehosben oder wenigstens die Einwendung der Verjährung für zulässig erstärt werde". Wünscht Jemand der Herrendießfalls noch das Wort?

Abg. Kromer: 3ch bitte um bas Wort.

Die Gemeinden des Bezirfes Kronau in Oberkrain haben die beiderseits der Wurzner Save gelegenen Walsdungen seit undenklichen Zeiten als ihr ausschließliches Eigenthum beselsen und genossen. Erst in den Jahren 1840 bis 1850 hat das hohe Montan Aerar angefangen seine Reservatrechte auf diese Waltungen geltend zu maschen. Damals nun entspann sich die Frage, wer als Kläger aufzutreten habe, und diese Frage wurde in allen Instanzen ventilirt. Der oberste Gerichtshof hat in letzer Instanz erkannt, die Gemeinden seien im Besitze der Waldungen und es müsse das l. f. Reservatrecht erst ausgetragen werden.

Damals also hat man die Besitzrechte der Gemeinsben ausdrücklich anerkannt, und hat daher das Montans Aerar auf den Nechtsweg gewiesen. Es ist demnach kein Zweisel, daß es noch in Frage steht, welche Waldungen im Bezirke Kronau mit dem Reservate belastet sind (Ruse: Richtig!), welchen Sinssus das Reservatsrecht auf die Privatrechte habe und auf welche Grenzen bei jeder Waldung insbesondere dasselbe ausgedehnt werden könne. (Ruse: Richtig!) Wenn also dieß Alles in Frage steht, so glaube ich, sei die Schlußbemerkung des Punktes 3, daß wenigstens die Sinwendung der Verjährung zulässig sei, nicht ganz ungegründet. Denn hat man den Gemeinden das Recht anerkannt, gedachte Waldungen zu besitzen, so muß auch die Erstzung derselben Plaß greisen können. Was sich nicht erstzen läßt, das läßt

sich auch nicht besitzen. Wären also biese Walbungen berart, daß sie gar nicht ersessen werden könnten, so hätte man auch den Besitz nicht anerkennen dürken. Denn auf eigentliche Regalien, auf eigentliche Hoheitsrechte gibt es für den Privaten auch gar keinen Besitz. Allein eben deßhalb, weil man den Besitz der Gemeinden gerichtlich anerkannt, und alle anderen angeblich Berechtigsten gegen dieselben auf den Nechtsweg gewiesen hat, hätten auch die politischen Behörden den Besitz und Gemeinden respectiren, und sie in diesem Besitze und Genusse nicht in der Ordnung, daß die politischen Behörden diesen anerkannten Besitz der Gemeinden ganz ignorirt, über die Walbungen die Sequestration verhängt und den Gemeinden zugleich alle Besitz und Genussechte entzogen haben.

Wenn baher ber Herr Borredner v. Strahl beshauptet, die Sequestration sei ganz in der Ordnung geswesen, so sage ich, diese politische Sequestration sei eine rechtswidrige Maßregel gewesen (Bravo, Bravo!), man hatte die Besth Rechte der Gemeinden respectiven

follen.

Präfident: Bunscht noch Jemand ber Herren bas Wort?

Albg. Dr. Toman: Ich werbe ben Antrag, den ich zum Punkte 3 bes Ausschußantrages gestellt habe, zurückziehen, und will nur auf die Motive, warum ich ihn

zurückziehe, eingehen.

Es beirrt nicht, ob biefer eingeschaltete Sat stehen bleibt: "ober wenigstens die Einwendung der Berjährung für zulässig erklärt werde"; wird, ich hätte gewünscht, daß diese Alternative aus dem Grunde dabei gestanden wäre, damit die Aussehung des l. f. Reservatrechtes tentirt und gewährt wird und nicht die Alternative, und dann möchte ich auch, um nicht den Glauben zu erregen, als wollte ich die Einwendung der Berjährung für die Zukunft ausgeschies den haben wollen, diese Position, wie sie beantrgt worden ist, stehen lassen.

Was die Rede des Herrn Vorredners Kromer anbelangt, so möchte ich wohl auch zugeben, daß es richtig ift, daß im Bezirke Kronau erft zu erwägen ift, wo Refervaterechte beftehen. Es fteht dieß gang im Gin= flange mit meiner frühern Betrachtung über bas Refer= vat, weil nach bem Hoffanglei = Decrete vom Jahre 1804 vorzüglich betont ift, daß die verliehenen Plate, die ertheilten Belehnungen aufrecht verbleiben, und daß gegen biefe Refervat = Walbungen feine Berjährung Plat zu greifen habe. Es ift alfo zu erweifen, ob ir= gendwo folche Belehnungen ober Berleihungen Blat ge= griffen haben. Darin ftimme ich mit ihm gang überein, nur fann ich ihm mit bem juridifchen Cape: "Wer nicht erfigen fann, fann auch nicht befigen" nicht Recht geben; benn ber Befit ift ein factischer Zustand, mahrend bie Erfitung einen Titel fur fich haben, ober eine bestimmte Befit Beit fur fich in Unspruch nehmen muß. Das nun die Sequestration anbetrifft, so gebe ich zu, daß, wenn dieser aus dem Titel einer Bereinbarung mit dem Unspruche des Reservates geschehen ware, eine unzwed= mäßige Maßregel sein wurde, so wie fte auch politisch nicht begründet ware bort, wo einzelne Insassen ber Gemeinde über den Besth der Wälber nicht Streit gesführt haben, und in diesem Sinne habe ich bei den bezüglichen Berhandlungen für die Gemeinde Lengenfeld felbst geftritten und geltend gemacht, daß biese Balber nicht hatten sequestrirt werden sollen, am allerwenigsten aber bie Weißenfelfer Walbungen, weil biefe nie gur Herrschaft Weißenfels gehörten, fondern meistentheils im unbestrittenen Besitz der Gemeinden waren. In den meisten Theisen dieser Wälder, welche sich über 10.000 Joch erstrecken, war kein Grund vorhanden, den Gemeinden die Forstaufsicht zu entziehen und den politischen

Berwaltungeorganen ju übergeben.

Wenn ich nun die Position bezüglich der Einwendung der Berjährung für zulässig erkläre, und meinen bezüglichen Antrag zurückziehe, so geschieht es aus dem Grunde, weil ich glaube, daß die Stylistrung immerhin auch dahin geht, daß, wenn auch die Einwendung der Berjährung zulässig erklärt wird, immer die früher gemachte Bestimmung "mit Berücksichtigung der auf der Grundlage des Reservates erwordenen Rechte dritter Personen" auch dießbezüglich gilt, daher ich mich recorrigire und meinen Antrag fallen lasse.

Präsibent: In Volge der kleinen Abirrung, welche die Debatte beim Punkt 2 genommen hat, halte ich mich für verpflichtet, den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Deschmann dem h. Hause in Erinenerung zu bringen, welcher nun hier bei der Berathung des Ausschußantrages am gehörigen Orte ist. Dieser

Antrag lautet:

"Es sei das h. Ministerium zu ersuchen, daß das Montan-Aerar mit seinen auf die Waldungen Oberfrains im Nechtswege und bei der Servituten Ablösung unter dem Titel eines I. f. Reservates gestellten Ansprüchen ab-

trete und folche gurudziehe".

Ich habe mir das h. Haus auf diesen Antrag aufmerksam zu machen erlaubt, weil ich denselben als einen Abanderungsantrag nach &. 39 der Geschäftsordnung zuerst zur Abstimmung bringen werde, und weil dann, wenn dieser Antrag angenommen würde, natürlich der Ausschußantrag fällt.

Wünscht Jemand von ben Herren bas Wort?

Abg. Deschmann: Ich bitte, Herr Borstgenber, um bas Wort. Ich glaube, daß mein Antrag nicht ein Abänderungsantrag ist, indem ich ausdrücklich erklärt habe, daß ich gegen die Position 3 des Ausschußantrages im Grunde nur das einzuwenden hätte, daß sie nir in einzelnen Punkten überstüffig zu sein schien, daß ich sedoch im Ganzen derselben beistimme. Ich würde daher meinen Antrag keineswegs als einen Abänderungsantrag des 3. Punktes des Ausschußantrages angesehen wissen wollen, und erlaube mir nur zu ersuchen, denselben als einen für sich bestehenden Antrag, welcher als Punkt 4 zu gelten hätte, zur Abstimmung zu bringen.

Präsibent: Ich erlaube mir nur das h. Haus aufmerksam zu machen, daß der Punkt 3 des Ausschußantrages unter der Boraussetzung, daß auch der Antrag des Herrn Abg. Deschmann angenommen würde, jedenfalls einer Redaction durch den Ausschuß bedürfen wird, indem

fonst der Inhalt nicht zusammenstimmen würde.

Abg. Deschmann: Dieser Meinung bin ich auch. Präsident: Ich habe deswegen, weil ich beide Anträge vor Augen habe, was bei den einzelnen Mit-

gliedern nicht ber Fall ift . .

Albg. Dr. Toman: Ich bitte, Herr Präsident, ber Herr Albg. Deschmann hat keineswegs unter bieser Boraussehung bas Amendement gestellt, sondern hat ausstrücklich erklärt, daß er statt der Punkte 2 und 3 sein Amendement substituire.

Abg. Deschmann: Ich bitte, im Gegentheile habe ich ausdrücklich bemerkt, baß ich gegen ben Punkt 2 ftimme, und nur die Bedenken angeführt, welche ich gegen Punkt 3 hätte, jedoch ausdrücklich gesagt, daß ich für

Punft 3 ftimmen würde.

Präsibent: Es wird für die Abstimmung von großer Wichtigkeit sein, daß das h. Haus setzt schon den Inhalt beider Positionen, welche zur Abstimmung kommen, kenne. Der Ausschußantrag lautet: (Liest denselben.)

Der Antrag bes Herrn Abg. Deschmann lautet: (Liest benselben.) Aus diesem geht hervor, daß in beiden Anträgen auf eine Berzichtleistung hingedeutet ist, welche von Seite des Aerars ausgehen soll, daß man also diese beiden Positionen als Punkte 3 und 4 gleichzeitig nicht ansnehmen kann; es stellt sich daher der Antrag des Herrn Abg. Deschmann offenbar als ein Abänderungsantrag dar, ich werde jedoch dießfalls die Schlußfassung des h. Hausses einholen.

Abg. Defcmann: 3ch muß nur noch Folgendes bem h. Sause zur Erwägung vorbringen.

Im Ausschußantrage heißt es, baß ein eigenes Reichsgeset erlaffen werben moge, mahrend es hingegen in meinem Untrage beißt, bas Minifterium moge bas Montan = Merar beauftragen, von feinen Ansprüchen abzu= stehen. Run dürfte sich vielleicht das Ministerium bewos gen fühlen, bevor es ein berartiges Gefet bem Reichs= rathe vorlegt, fogleich bem Wunsche bes hohen Sauses nachzukommen, indem dieses Reservatsrecht, wie schon zu wiederholten Malen erwähnt worden ift, für bas Merar am Ende gleichgiltig ift, und feine Rente abwirft. Mein Antrag ist daher sehr wohl vereinbar mit dem Antrage bes Ausschuffes, indem er fogleich zu einer Verfügung führen fonnte. Sollte jedoch bas Ministerium ben andern Weg einschlagen, und sich entschließen zur Erwirkung eines Reichsgesetes bie weitern Schritte zu thun, fo wurde bem Ausschufantrage Genüge geleiftet. Ich bemerke nur, daß mein Antrag sehr wohl neben dem des Ausschuffes angenommen werden fann, daß er gegen den lettern nicht verstößt, und daß eine entsprechendere Styliftrung, vielleicht sogar die Beifügung besselben zum Ausschußantrage burch ben löbl. Ausschuß besorgt werden könnte.

Prästbent: Ich werde die Meinung des h. Haufes später einholen. Wünscht noch Jemand das Wort zu Punkt 3 des Ausschußantrages? (Es melbet sich Niemand.) Wenn nicht, so bitte ich den Herrn Berichtersstatter, falls er noch zu sprechen wünscht, das Wort zu ergreisen.

Berichterstatter v. Strahl: Ich finde meinerseits nichts anderes beizufügen, als, daß ich glaube, die Frage ob die Sequestration von der politischen Behörde rechtskräftig verhängt sei, falle weder in die Competenz eines Comtstés, noch in jene des Landtages.

Brafibent: Nachbem ich beibe Untrage, welche vorliegen, nämlich ben bes Ausschuffes und jenen bes Herrn Abg. Deschmann dem h. Sause befannt gegeben habe, stelle ich an das h. Haus die Frage, ob der Antrag des herrn Abg. Deschmann als ein Abanderungsantrag gu= erft zur Abstimmung zu fommen habe, oder ob zuerft über den Ausschußantrag abgestimmt werden wolle? Meinung ift, daß der Antrag des Herrn Abg. Deschmann ein Abanderungsantrag fei, und fich wenigstens in ber Stellung und in den Worten lautend, wie er hier vorliegt, mit dem Antrage des Ausschuffes sub Punkt 3 nicht vereinigen laffe. Ich stelle jedoch an das h. Saus die Frage, ob es genehm ift, bag ich ben Un= trag des Herrn Abg. Deschmann zuerst, und zwar als Abanderungsantrag zur Abstimmung bringe. Jene Berren, welche diese Meinung theilen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Mein Untrag ift abgelehnt. Diesem gemäß

bringe ich zuerft den Antrag des Ausschusses Punkt 3 zur Abstimmung.

Ich habe bereits benselben mehrere Male gelessen, und er liegt allen Herren vor. Jene Herren, welche mit dem Ausschußantrage sud Punkt 3 einverstanden sind, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Er ist einstimmig angenommen — und nun din ich besmüssiget, auch den Antrag des Herrn Abg. Deschmann, welchen er als einen Jusahantrag erklärt, zur Abstimmung zu bringen, derselbe lautet: (Liest denselben.) Jene Herren, welche diesem Antrage ihre Justimmung geben wollen, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität (Unruse.), ich bitte, sollte der mindeste Zweisel vorhanden sein, so werde ich die Abstimmung wiederholen. (Nach neuerlicher Zählung.) Es haben sich 13 von den Herren erhoben, und es sind 28 gegenwärtig, der Antrag ist solglich abgelehnt.

Abg. Deschmann: Ich werde doch bitten, zur Constatirung der Abstimmung die Gegenprobe vorzusnehmen.

Präsident: Ich bitte also jene Herren, welche gegen biesen Antrag sind, sich gefälligst zu erheben. (Gesschieht.) Es sind 16 Stimmen, folglich ist Ihr Antrag abgelehnt.

Es wäre somit dieser Gegenstand abgethan und ich bin nicht in der Lage zur dritten Lesung zu schreiten, aus der Ursache, weil der verehrte Ausschuß den Punkt 1 des Antrages erst redigiren wird. Da von mehreren Seiten des h. Hauses der Wunsch geäußert worden ist, die Sitzung zu schließen, so werde ich diesem Wunsche nachges ben. Die nächste Sitzung sindet morgen Vormittags statt. Als Gegenstände der Tagesordnung bestimme ich:

- 1. Den Vortrag in Betreff des Heeres = Ergan= jungs-Gesehes.
- 2. Der Vortrag des Landesausschuffes wegen der zu bewilligenden Gnadengabe. (Heiterkeit, Rufe: erst viermal!)
- 3. Vortrag des Ausschußberichtes wegen Aushebung des Kirchenpatronats.
- 4. Vortrag bes Petitionsausschuffes über bereits mehrere erledigte Petitionen. Ich habe dann später dem h. Hause noch etwas bekannt zu geben, frage aber jest, wird etwas gegen biese Tagesordnung eingewendet?

Abg. Dr. Toman: Ich bitte, Herr Präfident, wir haben nur noch zwei Sitzungstage, was ift benn mit bem Präliminare?

Präsibent: Darüber werbe ich sogleich sprechen. Dem hohen Hause wird bekannt gegeben, daß der Bericht des Finanz Ausschusses über die Voranschläge des ständischen, des Krankens, des Irrens, des Gedärs, des Findelhaus und des Landes-Fondes sich noch in der Druckerei besinde, und heute Nachmittag den verehrten Mitgliedern in die Wohnungen zugesendet werden wird. Nach der Geschäftsvordnung und der Wichtigkeit dieses Gegenstandes ist es klar, daß wenn die Herren den Bericht heute bekommen, derselbe erst Dinstag an die Tagesordnung kommen kann. (Nuse: das ist zu spät!)

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort! Der Bericht wegen entgeltlicher Ablösung des Patronatsrechtes ist erst heute zum Lithographiren übergeben, daher den Herren Mitgliedern noch nicht mitgetheilt worden. Ich bitte daher die hohe Versammlung zu befragen, ob sie

einwillige, daß ohne vorläufige Mittheilung bieses Ausschußberichtes in die Debatte eingegangen werde.

Präsibent: Hierauf erlaube ich mir Folgendes zu bemerken: Ich habe diese Borlage auf die morgige Tagesordnung gestellt, weil mir der verehrte Herr Abg. Kromer bereits gestern das Anstinnen gestellt hat, sogar schon auf die heutige Tagesordnung die Borlage zu stellen. Ich habe demnach geglaubt, daß dieselbe bereits zur Bertheilung gelangt sei. Ich stelle aber dennoch dem Wunsche des Herrn Abg. Kromer entsprechend die Anstrage, ob das h. Haus einverstanden sei, daß, ungeachtet der Bericht des Ausschusses erst heute vertheilt worden ist... (Ruse: Er ist aber nicht vertheilt worden!) Dann nastürlich streiche ich ihn von der morgigen Tagesordnung. (Ruse: warum denn?) Wird über die Tagesordnung noch etwas bemerkt?

Albg. Dr. Suppan: Ich würde beantragen, daß bessenungeachtet bei der Kürze der Zeit dieser Antrag auf die Tagesordnung gestellt würde, und daß ebenso das Präliminare, wenn auch der Bericht erst heute Nachmittag vertheilt wird, morgen bereits an die Tagesordnung komme.

Präsibent: Ich habe hier darüber ein ununtersschriebenes pro memoria erhalten, und kann daher nicht sagen, wann und zu welcher Zeit die Herren den Bericht mit Bestimmtheit bekommen werden; auch glaube ich, daß der Gegenstand so wichtig ist, daß ihn die Herren wohl früher durchzugehen wünschen werden.

(Abg. Ambrosch melbet fich zum Worte.)

Abg. Dr. Toman: Ich glaube, daß diese Tagesordnung für morgen in Anbetracht des Umstandes als wir noch so Vieles zu erledigen haben, eine kaum genüsgende sein durfte. Ich hätte in dieser Beziehung von Seiner Ercellenz dem Herrn Grafen Anton v. Auersperg etwas zu melden, welchen ich heute besucht habe, und welcher, wiewohl noch leidend, dennoch bereit ist, vielleicht schon morgen, wenn der Gegenstand hinsichtlich der Steuerheradminderungs Petition an die Tagesordnung kommen würde, seinen Vortrag zu halten. Vielleicht würde der Herr Vorsitzende sich dadurch bestimmt fühlen, auch diesen Gegenstand schon morgen auf die Tagesordenung zu stellen, damit wenigstens der Dinstag für das Präliminare frei bleibe.

Präsibent: Dagegen erlaube ich mir nur zu bemerken, daß ich während der Sitzung eine schriftliche Mittheilung von Seiner Excellenz dem Herrn Grafen Auersperg erhalten habe, worin er sagt, daß er die Bestition wegen Herabminderung der Steuer morgen vorzustragen nicht im Stande ist.

Albg. Dr. Toman: Das, was ich gesagt habe, habe ich aus dem Munde des Herrn Grafen v. Auersperg vernommen. Er selbst hat mich ersucht, dieß zu sagen, ich habe nur vergessen, früher hievon Erwähnung zu machen.

Präsident: Dann will ich diesen Gegenstand auf die Tagesordnung stellen, wenn der Herr Graf dazu bereit ist; erscheint Se. Ercellenz nicht, so kann es noch immer von der Tagesordnung gestrichen werden. Ich stelle also den Antrag resp. Bericht wegen Herabmindezung der Grundsteuer auf die morgige Tagesordnung, natürlich nur eventuell.

Abg. Ambrofch: Was die Bervielfältigung ber Boranschläge betrifft, so beehre ich mich, bem hohen

Hause mitzutheilen, daß heute die Vervielfältigung der letzen Bogen derfelben geschehen sei, und daß Aussicht vorhanden war, um 11 Uhr die betreffenden Stücke an die verehrten Herren Abgeordneten zu vertheilen; ich habe auch bereits & Bogen davon hier. Es hat sich aber ein Unglücksfall bei der Drucklegung ergeben, so daß ich die bezüglichen Bogen neu verfassen mußte, und daher ergibt sich eine Verzögerung in der Vervielfältigung, die jedoch hoffentlich bis 3 Uhr zu Ende geführt sein wird. Es werden dann 12 Vogen vorhanden sein, und ich werde die Ehre haben, sie den Herren in das Haus zu schiefen. Es kann daher dieser Gegenstand Dinstag gewiß an die Tagesordnung kommen. (Ruse: Morgen!)

Präsident: Wir haben für morgen schon so viel, daß wir meiner Meinung nach damit nicht fertig werden.

Albg. Dr. Toman: Herr Präsident, wir müssen bie Gegenstände noch erledigen. Das Präliminare wird nicht in einer halben Stunde abgethan werden können. Ich bitte daher morgen die Sitzung und Verhandlung soweit zu führen als es möglich ist, und wenn es nicht geht, für Nachmittag eine Sitzung anzuordnen.

Präfibent: Die Sigung ift geschloffen.

(Schluß der Gigung 2 Uhr.)

mmmm